This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 177 861

RÖSEN

Die Pragmatische Sanction

1853

FRA
978
ROE

Digitized by Google

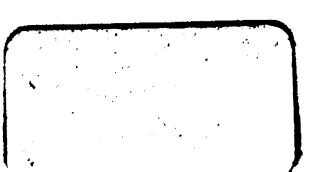
Digitized by Google

974

Die

pragmatische Sanction,

welche

unter dem Namen

Ludwig's IX., des Heiligen,

Königs von Frankreich,

auf uns gekommen ist.

2

Eine kirchengeschichtliche Abhandlung

von

Dr. Karl Rösen,

Priester der Diöcese Münster.

Münster, 1854.

In Commission der Theissingschen Buchhandlung.

Librairie
A. FRANCK
67, RUE RICHELIEU
PARIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

pragmatische Sanction,

welche

unter dem Namen

Ludwig's IX., des Heiligen,

Königs von Frankreich,

auf uns gekommen ist.

Eine kirchengeschichtliche Abhandlung

von

Karl Rösen
Dr. Karl Rösen,
Priester der Diöcese Münster.

München, 1853.
Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

C
FRA
978
R
+
Digitized by Google

6/27/21

Digitized by Google

Seiner Bischöflichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Bischofe von Münster

Johann Georg Müller,

Sr Päpstlichen Heiligkeit Hausprälat, Solio Pontificio Assistens, Comes Romanus, Doctor der Theologie, Ritter des Kgl. Preuß. rothen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

FORTY
R

Digitized by Google

Unter dem Namen Ludwigs IX., des Heiligen, Königs von Frankreich († 1270), ist eine Verordnung, pragmatische Sanction [1]) genannt, auf uns gekommen, über deren Echtheit man bis in die neueste Zeit, besonders in Frankreich, gestritten hat. Ihr Inhalt ist folgender: [2])

Ludovicus, Dei gratia Francorum rex, ad perpetuam rei memoriam. Pro salubri ac tranquillo statu ecclesiae regni nostri nec non pro divini cultus augmento et Christi fidelium animarum salute, utque gratiam et auxilium omni-

---

[1]) Die Verordnung hat gewöhnlich die Ueberschrift: „*Sanctio Pragmatica tempore sancti Ludovici, regis Franciae, edita;*" allein den Namen „pragmatische Sanction" hatte sie, als sie bekannt wurde, noch nicht; sie wurde erst später, unseres Wissens zuerst in der Appellation der Universität Paris vom Jahre 1491, so genannt. Der Name scheint von der pragmatischen Sanction, welche im Jahre 1438 auf der Versammlung zu Bourges erlassen wurde, mit welcher unsere Verordnung die größte Aehnlichkeit hat, entlehnt zu sein. Die ursprüngliche Bedeutung, welche der Begriff pragmatische Sanction im Codex Justinianeus (lib. I. tit. 23. de diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus, 7.) hat, wurde nicht immer beibehalten, sondern derselbe später sehr willkürlich gebraucht. In Frankreich bezeichnete pragmatische Sanction, wie der Papst Pius II. sagt, ein Gesetz über kirchliche Angelegenheiten, das unter Zustimmung der Bischöfe vom Könige erlassen wurde. Vergl. Durand de Maillane, libertés de l'église Gallicane. Lyon 1771, t. I. p. 109. — [2]) Ordonnances de rois de France, t. I. p. 97. — Leibnitii mantissa codicis iuris gentium. fol. P. I. p 157. — Recueil des anciennes lois françaises par Jourdan, Decrusy et Isambert, t. I. p. 339.

Digitized by Google

potentis Dei, cuius soli ditioni atque protectioni regnum nostrum semper subiectum exstitit et nunc esse volumus, consequi valeamus, quae sequuntur hoc edicto consultissimo in perpetuum valituro statuimus et ordinamus.

I. Ut ecclesiarum regni nostri praelati, patroni et beneficiorum collatores ordinarii ius suum plenarium habeant et unicuique iurisdictio debite servetur.

II. Item ecclesiae cathedrales et aliae regni nostri liberas electiones et earum effectum integraliter habeant.

III. Item simoniae crimen pestiferum, ecclesiam labefactans, a regno nostro penitus eliminandum volumus et iubemus.

IV. Item promotiones, collationes, provisiones et dispositiones praelaturarum, dignitatum vel aliorum quorumcunque beneficiorum et officiorum ecclesiasticorum regni nostri secundum dispositionem, ordinationem, determinationem iuris communis, sacrorum conciliorum ecclesiae Dei atque institutorum antiquorum sanctorum Patrum fieri volumus pariter et ordinamus.

V. Item exactiones et onera gravissima pecuniarum, per curiam Romanam ecclesiae regni nostri impositas vel imposita, quibus regnum nostrum miserabiliter depauperatum exstitit, sive etiam imponendas aut imponenda levari aut colligi nullatenus volumus, nisi duntaxat pro rationabili, pia et urgentissima causa, inevitabili necessitate et de spontaneo et expresso consensu nostro et ipsius ecclesiae regni nostri.

VI. Item libertates, franchisias, immunitates, praerogativa, iura et privilegia per inclytae recordationis Francorum reges, praedecessores nostros, et successive per nos ecclesiis, monasteriis atque locis piis, religiosis nec non personis ecclesiasticis regni nostri concessas et concessa innovamus, laudamus, approbamus et confirmamus per praesentes.

Harum tenore universis iustitiariis, officialibus et subditis nostris ac loca tenentibus, praesentibus et futuris, et eorum cuilibet, prout ad eum pertinuerit, districte praecipiendo mandamus, quatenus omnia et singula praedicta diligenter

Digitized by Google

et attende servent, teneant et custodiant, atque servari et teneri et custodiri inviolabiliter faciant, nec aliquid in contrarium quovis modo faciant vel attentent, seu fieri vel attentari permittant, transgressores aut contrafacientes iuxta casus exigentiam tali poena plectendo, quod ceteris deinceps cedat in exemplum.

In quorum omnium et singulorum testimonium praesentes litteras sigilli nostri appensione muniri fecimus.

Datum Parisius anno Domini 1268, mense Martio. [1])

Jedoch ist zu bemerken, daß Einige den fünften Artikel nicht haben, wie Margarin de la Bigne [2]), Raynald [3]), Labbé und Cossart [4]), Duboulay [5]).

Ueber diese pragmatische Sanction sind im Laufe der Zeit drei verschiedene Meinungen aufgestellt. Die Meisten halten sie für echt und diesen war sie um so willkommener, als sie vom h. Ludwig herrührte. Man beutete sie, namentlich in Frankreich, wie alle ähnlichen Documente aus und suchte damit die sogenannten gallicanischen Freiheiten zu stützen. — Jedoch schon der gelehrte Thomassin, ferner der Verfasser des Lebens des h. Ludwig in den Acta Sanctorum, ebenso der Jesuit Daniel und Andere erhoben Zweifel an der Echtheit und hielten sie für ein Machwerk späterer Zeit; sie bewiesen jedoch ihre Meinung nicht durch hinreichende Gründe. — Endlich gibt es Einige, welche bloß den fünften Artikel für eingeschoben erklären, die übrigen aber dem h. Ludwig zuschreiben. Diese sollten dann nach ihrer Meinung nicht gegen den römischen Stuhl gerichtet sein, sondern vielmehr gegen die Großen des Reiches, die sich manche Eingriffe in

---

[1]) Bekanntlich fing der h. Ludwig in seinen Erlassen das Jahr erst mit Ostern an. Da nun im Jahre 1268 Ostern auf den 8. April fiel, so kann hier nur der März des Jahres 1269 gemeint sein. Vergl. L'art de vérifier les dates, 3e édit. fol. Paris 1783, t. I. p. 586. — [2]) Magna bibliotheca Patrum. Col. Agrip. 1618-40. 6. col. 1273. — [3]) Annales ecclesiastici. Colon. 1692, t. XIV. Appendix p. 618. — [4]) Sacro-sancta Concilia, studio Labbei et Cossartii. Paris 1671—72. t. XIV. p. 445. — [5]) Bulaeus, hist. Universitatis Parisiensis. t. III. p. 391.

Digitized by Google

die Rechte der Bischöfe, der Patrone, der Beneficienverleiher und überhaupt in die kirchliche Disciplin erlaubt hätten; sie sollten die Rechte und Freiheiten der französischen Kirche und Geistlichen gegen diese Uebergriffe sicher stellen. — Wir glauben die ganze pragmatische Sanction für unecht und für ein Machwerk des 15. Jahrhunderts halten zu müssen, und werden für diese Meinung im Folgenden unsere Gründe angeben.

I.

Aeußere Gründe.

Der pragmatischen Sanction, die dem h. Ludwig zugeschrieben wird, geschieht zuerst Erwähnung um die Mitte des 15. Jahrhunderts; vor dieser Zeit wird sie mit keinem Worte erwähnt. Weder die Geschichtschreiber, welche zur Zeit Ludwigs des Heiligen lebten, noch selbst die Schriftsteller, welche sein Leben beschrieben haben, wie Wilhelm von Chartres, Gottfried von Beaulieu, Joinville, berichten etwas über dieselbe; eben so wenig findet sie sich, wo sie doch am allerwenigsten fehlen sollte, in den Regesten, welche vom Jahre 1255 an die Entscheidungen des Pariser Parlamentes, das jährlich versammelt wurde, enthalten [1]). Dieses Schweigen aller Zeitgenossen muß um so auffallender sein, als es sich hier um ein königliches Gesetz, um ein Gesetz für ganz Frankreich handelt. Ein solches konnte aber damals nicht einseitig vom Könige erlassen werden, sondern mußte vom Parlamente vorher berathen und genehmigt werden; sodann unterlag seine Verkündigung wie die eines jeden Gesetzes gewissen Formalitäten, so daß die Zeitgenossen nothwendig Kenntniß davon nehmen mußten [2]). Es verhält sich anders mit einem Ge-

---

[1]) A peine le parlement fut-il un corps fixe, qu'on commença à compiler ses arrêts. Jean de Monluc, sous le règne de Philippe-le-Bel, fit le recueil qu'on appelle aujourd'hui les registres „Olim". Montesquieu, de l'esprit des lois, liv. 28, ch. 39. Man nennt sie Olim, weil der Band, der sie enthält, mit diesem Worte bezeichnet war. — [2]) Pinsson, der einen großen Commentar

setze, das für ein ganzes Reich erlassen wird, als mit irgend einer Urkunde, einer Schrift u. dgl. Solche haben nur einen Privatzweck und können leicht einem gleichzeitigen Schriftsteller unbekannt bleiben. Aber ein Gesetz hat einen allgemeinen Charakter und muß, wenn es seinen Zweck erreichen soll, allgemein bekannt gemacht werden. Es muß um so mehr die Aufmerksamkeit Aller auf sich ziehen, je wichtiger und neuer es für die Zeit ist, wo es erlassen wird. Nun wäre aber eine Verordnung wie die pragmatische Sanction von der größten Wichtigkeit für die damalige Zeit gewesen. Sie hat ja zum Zwecke, sehr wichtige Angelegenheiten der Nationalkirche Frankreichs zu ordnen, die Rechte und die freie Wahl der Geistlichen zu schützen, das Verkaufen der Pfründen zu verhindern, die französische Kirche gegen die Bestenerungen von Seiten der Päpste zu verwahren und die ihr gewordenen Privilegien auf's Neue zu bestätigen. Wenn trotz dieser Wichtigkeit der pragmatischen Sanction Niemand davon redet, ja nicht einmal eine Anspielung macht, so ist das wohl ein ziemlich sicherer Beweis, daß sie nicht existirte. Da sie gegen die Päpste gerichtet und ihnen namentlich der schwere Vorwurf gemacht ist, daß sie das französische Reich ausgesogen hätten, so hätte sie wenigstens von jenen Schriftstellern erwähnt werden müssen, die feindlich gegen den römischen Stuhl gesinnt waren, besonders von dem Fortsetzer des Matthäus Paris, der ja so gern bei jeder Gelegenheit die Päpste und den römischen Hof durchzieht und gegen ihren Stolz und ihre Habsucht declamirt.

Obgleich es, was unsere Gegner in Abrede stellen, nach der Zeit Ludwigs des Heiligen keineswegs an Gelegenheit fehlte, über die pragmatische Sanction zu sprechen oder zu schreiben, so begegnet uns doch bis in's 15. Jahrhundert

---

über die pragmatische Sanction geschrieben hat, behauptet, sie sei in Gegenwart aller Stände des Reiches und selbst des päpstlichen Legaten bekannt gemacht; allein er führt gar Nichts für seine Behauptung an. Vergl. de Pragmatica s. Ludovici, p. 30, 84, 86. Tillemont, vie de saint Louis, publiée par J. de Gaulle, t. V. p. 75.

Digitized by Google

das strengste Schweigen über dieselbe. Philipp der Schöne, seit 1285 König von Frankreich, schien von den deutschen Kaisern die Opposition gegen die Kirche und die Päpste übernommen zu haben. Obgleich er sich selbst viele Eingriffe in die Rechte der Kirche erlaubte, indem er willkürlich kirchliche Stellen besetzte und den Klerus Frankreichs durch allerlei Besteuerungen drückte, so klagte er dennoch den Papst Bonifacius VIII. eben derselben Eingriffe an. Auf der Versammlung zu Paris im Jahre 1302 wurde eine grelle Schilderung der Bedrückungen gegeben, welchen die gallicanische Kirche von Seiten des römischen Hofes unterliege; man berief sich auf die Reservationen, die willkürlichen Verleihungen der Bisthümer und der besten Präbenden an unbekannte, zuweilen verdächtige und nicht residirende Fremde, auf die Belastung der Kirchen mit neuen Pensionen und Auflagen aller Art, auf die Beschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Rechte. Die pragmatische Sanction, in welcher fast dieselben Anklagen gegen die Päpste erhoben sind, wird hier gar nicht erwähnt, obgleich durch Berufung auf dieselbe der König seinen Anklagen einen bedeutenden Nachdruck hätte geben und dadurch, daß er sie in Kraft setzte, die vorgeblichen Uebergriffe des Papstes hätte beseitigen können. Noch mehr! Philipp erließ im nämlichen Jahre eine Verordnung [1]) zur Bestätigung „der Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten und Immunitäten der Kirchen, Klöster und des Klerus, wie sie zur Zeit des h. Ludwig bestanden hätten.“ Daß schon der h. Ludwig jene Immunitäten durch eine Verordnung ad perpetuam rei memoriam bestätigt habe, wird nicht gesagt. Dieser Beweis für das Nichtvorhandensein der pragmatischen Sanction ist um so stärker, je näher der Streit zwischen Bonifacius und Philipp der Zeit war, wo die pragmatische Sanction entstanden sein soll. Denn da jedenfalls noch Viele, selbst von den Beamten und Ministern Ludwigs lebten, welche sich der Erlassung der Sanction erinnern konnten, so würden

[1]) Ordonnances. t. I. p. 357. — Menestrier, hist. de Lyon, p. 441 et Preuves p. 82. —

Digitized by Google

diese ohne Zweifel Philipp, seinen Enkel, erinnert haben, gegen Bonifacius das Gesetz desjenigen anzuwenden, den er, der Papst, vor wenigen Jahren erst heilig gesprochen hatte.

Wie sehr die Heiligsprechung Ludwigs IX., welche im Jahre 1297 durch Bonifacius VIII. erfolgte, mit der pragmatischen Sanction in Widerspruch steht, sieht Jeder. Fürwahr, Bonifacius würde nicht den Urheber eines Gesetzes kanonisirt haben, das die päpstliche Auctorität so beschränkt, sie den Bestimmungen und Verordnungen der weltlichen Macht unterwirft, das Recht der Päpste bestreitet, das allgemeine kirchliche Recht zu ändern, über die Kirchengüter zu verfügen ohne Zustimmung der weltlichen Macht, das dazu die Päpste als Bedrücker der Kirchen Frankreichs und als Aussauger des Reiches an den Pranger stellt. Wären solche ungerechte Anklagen wirklich von Ludwig erhoben, so hätte sie der Papst nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen; er hätte nicht mit solchen Lobeserhebungen über Ludwig sprechen können [1]). Wäre die Kanonisation des h. Ludwig der einzige Beweis gegen die pragmatische Sanction, so würde sie schon hinreichen, ihre Unechtheit darzuthun. Es kommt hinzu, daß auch die folgenden Päpste in ihren Bullen nie auf die pragmatische Sanction zu sprechen kommen. Sie, sonst so eifrig, wenn es sich um die Vertheidigung und Erhaltung ihrer Rechte, besonders solcher handelte, die sich auf die ganze Kirche bezogen, sollen nicht ein einziges Mal eine Anspielung auf jene Verordnung machen; obgleich in derselben ihre Rechte verletzt und sie als Bedrücker der Kirchen dargestellt werden, sollen sie ohne Widerspruch und Klage dieselbe annehmen, die päpstliche Würde schmähen lassen, ohne einen Schrei des Unwillens laut werden zu lassen, der bis zu uns herübergeklungen wäre! Ihr Schweigen ist um so auffallender und wird unerklärlich, wenn wir bedenken, daß sich eben die

[1]) Die zwei Reden des Bonifacius über die Kanonisation des Königs Ludwig und die Kanonisationsbulle finden sich bei Duchesne, historiae Francorum scriptores, t. V. p. 481 sqq.

Digitized by Google

Päpste so viele Mühe gaben die pragmatische Sanction abzuschaffen, welche auf der Versammlung zu Bourges im Jahre 1438 beschlossen und vom Könige Karl VII. in Form eines Edicts verkündigt war, und im Grunde nur das Nämliche enthielt, was in jener alten enthalten war. Sobald sie nämlich zu Rom bekannt wurde, strebte Papst Eugen IV. aus allen Kräften dahin, daß sie in Frankreich nicht ausgeführt würde. Aber erst Pius II. gelang es Ludwig XI. zu bewegen, daß er der pragmatischen Sanction von Bourges, welche Pius einen „Tempel der Ausgelassenheit" nannte, förmlich entsagte und ihre Urschrift dem Papste auslieferte [1]). In Rom war die Freude über die Abschaffung so groß, daß ein förmlicher Feiertag gehalten und die Stadt drei Tage erleuchtet wurde. Was die Päpste im 15. Jahrhunderte versuchten und wirklich erreichten, die Unterdrückung der pragmatischen Sanction von Bourges, würde ihnen zur Zeit Ludwigs IX. um so leichter gewesen sein in Bezug auf jene alte Sanction, wenn sie existirt hätte, da ja damals das Papstthum fast noch auf dem Gipfel seiner Macht stand Allerdings war damals, wo die pragmatische Sanction erlassen sein soll, bis zum Tode Ludwigs des Heiligen der päpstliche Stuhl vacant. Allein der folgende Papst Gregor X. hätte sicher den Widerruf erlangt von Philipp III., den zwei Jahrhunderte später der Erzbischof von Tours, Elias von Bourdeille, „den christlichen Nachahmer Ludwigs des Heiligen und den letzten König von Frankreich nannte, dessen Andenken in Ehren gehalten werde auf der ganzen Welt." Die Einwendung, welche Einige [2]) machen, Gregor X., der nächste Papst nach Ludwig IX., sei ein guter, frommer Mann gewesen und aus Achtung gegen die Frömmigkeit Ludwigs nicht gegen die pragmatische Sanction aufgetreten; seine Nachfolger hätten nicht lange regiert und vielleicht gedacht, sie schafften sie am besten dadurch ab, daß sie dieselbe ignorirten und dagegen aufträten, wenn sich einmal eine günstige Gelegenheit darböte, — will wenig sagen.

---

[1]) Rayn. 1461. n. 118. — [2]) Tillem. t. VI. notes p. 299.

Digitized by Google

Die Verordnung Philipps des Schönen vom Jahre 1302 wurde später noch zweimal bestätigt, nämlich von Ludwig X. (Hutin) im Jahre 1315 [1]) und von Johann im Jahre 1351 [2]). Bei dieser Bestätigung wird einer Verordnung Ludwigs des Heiligen nicht gedacht. Noch mehr Veranlassung auf die pragmatische Sanction hinzuweisen, bot sich im Anfange des 15. Jahrhunderts dar. Damals maßte sich der Spanier Peter de Luna unter dem Namen Benedicts XIII. die päpstliche Würde an und war hauptsächlich Schuld an der Fortdauer des so verderblichen Schisma, das damals die Kirche zerriß. Die angemaßte Würde schien er nur darum mit solcher Zähigkeit festzuhalten, um sie jeglicher Schmach und Erniedrigung bloßzustellen. Ueber die Güter und Würden der französischen Kirche schaltete er ganz nach Willkür, wodurch er in Frankreich die heftigste Opposition erregte, die bis dahin gegen die Gegenpäpste ausgebrochen war. Schon im Jahre 1398 trug eine große Versammlung des französischen Klerus zu Paris darauf an, daß man ihm von Seiten Frankreichs den Gehorsam völlig aufkündige, und der König Karl VI. bestätigte dieses mit dem Zusatze, daß von nun an bei den Bisthümern, Abteien und Dignitäten das Wahlrecht wieder eintreten solle [3]). Obgleich Frankreich später wieder unter seine Obedienz zurückkehrte, so durchschaute man doch bald das unredliche Treiben des falschen Papstes, und eine Nationalsynode, welche 1406 zu Paris in Gegenwart des Königs gehalten wurde, erklärte sich für nochmalige Entziehung der Obedienz. Dazu kam es indeß noch nicht; allein der König verbot, Benedict XIII. ferner die Annaten und sonstigen Auflagen zu entrichten. „Zum Beispiele dienten ihm hierbei, wie er sagt, der König Joas (IV. Kön. 12) und seine Vorgänger zur Zeit des Bonifacius, Clemens, Gregor und anderer früheren Päpste;“ er geht also nicht über die Zeit Bonifacius VIII. hinaus. Weiter unten nennt er seine Auctoritäten ausdrücklich und sagt, er sei in seiner Handlungsweise

---

[1]) Ord. t. I. p. 560. — [2]) Ord. t. II. p. 450. — [3]) Preuves des libertés de l'église Gallicane. Paris 1731, ch. 20, n 1, 3 et 5.

Digitized by Google

geleitet „durch das Beispiel des Theodosius, Honorius, Constantin, Karls des Großen und anderer Vorgänger, welche den Mißbräuchen in der Kirche mit Einsicht entgegengetreten seien“ [1]). Hier war gewiß eine günstige Gelegenheit gegeben, den h. Ludwig zu nennen; aber er wird nicht genannt, geschweige denn ein Edict von ihm. Es klingt eigen, wenn Velly [2]) sagt, Karl VI hätte die Erhebung aller Auflagen der Päpste in Frankreich verboten, dagegen der h. Ludwig sie bloß auf dringende und nothwendige Fälle beschränkt, und darum sei er in der Verordnung Karls nicht angeführt. Aber warum werden denn Theodosius, Honorius, Constantin und Karl der Große genannt? Hatten diese etwa, wie er, alle Zehnten aufgehoben und die Päpste aller Subsistenzmittel beraubt?

Wenn bei dieser so günstigen Gelegenheit der pragmatischen Sanction keine Erwähnung geschieht, so müssen wir schließen, daß sie entweder den Zeitgenossen unbekannt war, was man unmöglich annehmen kann, oder daß sie noch nicht existirte, was weit wahrscheinlicher ist. Ja, diese Annahme muß für uns zur Gewißheit werden, wenn wir sehen, daß der gelehrte Gerson, der die Chroniken und Urkunden der Zeit Ludwigs des Heiligen genau kannte und selbst vier Lobreden auf diesen König schrieb, kein Wort über die pragmatische Sanction sagt. Und waren doch zu seiner Zeit alle die Mißbräuche eingerissen, die durch die Einführung der pragmatischen Sanction hätten beseitigt werden können. Diese Mißbräuche wurden nicht nur auf den obengenannten Versammlungen in Frankreich, sondern auch auf den Concilien zu Pisa und Constanz namhaft gemacht. Auf diesen erklärten die Franzosen, daß die Päpste nicht das Recht hätten in ihrem Reiche Auflagen zu erheben, wenn nicht eine dringende Nothwendigkeit vorliege, worüber jedoch die französische Kirche entscheiden müsse. Man hätte erwarten sollen, daß Gerson diese Gelegenheit benutzt hätte, um den Gegenpäpsten, unter deren Druck die Kirchen Frankreichs litten, die Verordnung

[1]) Preuves, ch. 22, n. 11. — [2]) Histoire de France, t. VI. p. 57.

Digitized by Google

des h. Ludwig entgegenzuhalten. Da dieses aber nicht geschah, so können wir kühn behaupten, daß sie noch nicht existirte. So hat also jener berühmte Canzler der Pariser Universität das Edict noch nicht gekannt, worauf sich im Jahre 1491 dieselbe Universität in ihrer Appellation berief.

Zum ersten Male ist man mit der pragmatischen Sanction — was wohl zu bemerken ist — auf der Versammlung zu Bourges im Jahre 1438 an's Licht getreten. Wie ein Bischof von Lisieux, der selbst auf dieser Versammlung zugegen war, in einem Schreiben an Ludwig XI. im Jahre 1464 sagt, circulirte sie unter den Anwesenden. Wenn dieses so ist, so konnte die Absicht keine andere sein, als daß man auf das Beispiel des h. Ludwig sich stützend mit Hülfe einer Verordnung, die seinen Namen trug, eine andere leichter durchsetzen wollte, nämlich die pragmatische Sanction von Bourges.

Außerdem finden wir eine Anmerkung in der Geschichte Karls VII. von Jean Juvenal des Ursins, Erzbischof von Rheims, in welcher er den König mit folgenden Worten ermahnt, die pragmatische Sanction von Bourges zu verkündigen: „Et n'est pas le premier roy qui a fait telles choses; car qui bien voit l'histoire de Philippe-le-Conquérant, il ordonna de même. Si fit saint Louis qui est saint et canonisé, et faut dire qu'il fit très-bien. Votre père et les autres les ont approuvés.“ [1]) Juvenal des Ursins bezieht sich hier jedenfalls auf eine der pragmatischen Sanction von Bourges ähnliche Verordnung des h. Ludwig.

Bestimmter geschieht aber erst unter der Regierung Ludwigs XI. einer solchen Erwähnung. Dieser hob bald nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1461 die pragmatische Sanction von Bourges, welche bis dahin in Frankreich rechtlich in Kraft bestanden hatte, auf [2]) und zwar auf dringendes Bitten des Papstes Pius II. [3]). Jedoch das Parlament wi-

[1]) Libertés, t. I. p. 108. — Tillem. t. V. p. 76. — Velly, hist. de France, t. VI. p. 57. — [2]) Ord. t. XV. p. 193. — Rayn. 1261. n. 118. — Aeneae Sylvii epist. 401 et 402. — [3]) Aen. Sylv. ep. 389 — Rayn. 1261. n. 113. —

Digitized by Google

versetzte sich und verweigerte die Einregistrirung der Aufhebungsurkunde. König Ludwig verlangte für die Aufhebung vom Papste, er solle seinem Vetter Johann von Anjou zum Throne von Neapel verhelfen. Da dieses der Papst nicht konnte, weil er Neapel schon Ferdinand von Aragonien versprochen hatte, wurde der König sehr entrüstet, und suchte nun, nach dem Tode des Papstes Pius II. († 15. Aug. 1464), selbst mittelst des Parlamentes die Aufhebung der pragmatischen Sanction wieder rückgängig zu machen. In Folge einer Aufforderung Ludwigs überreichte dieses eine sogenannte Remonstranz in 89 Artikeln [1]), in welcher die Rechtmäßigkeit der Pragmatik in staatsrechtlicher, kanonischer und geschichtlicher Beziehung dargestellt wurde. Die (vermeintlichen) Rechte der Könige circa sacra werden von Karl dem Großen an bis auf Ludwig XI. auseinandergesetzt. Im fünften Artikel nun heißt es, der h. Ludwig hätte im Jahre 1268 durch ein Edict verordnet, daß bei Bisthümern und Prälaturen die Wahlen stattfinden, bei Beneficien die Verleiher und Patrone ihre Rechte haben, und alle Auflagen der römischen Curie aufhören sollten. Es wird also der Hauptinhalt der pragmatischen Sanction angegeben. Im ein und vierzigsten Artikel ist noch einmal Rede von einer Verordnung Ludwigs des Heiligen; dort wird aber das Datum derselben nicht angegeben und bloß die Bestimmung über die Wahl hervorgehoben. Am Schlusse wird dann dem Könige gesagt, daß er durch Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction sich nicht des Ungehorsams gegen den Papst schuldig mache; es seien ihm schon viele Könige, unter diesen Ludwig der Heilige, mit ihrem Beispiele vorangegangen.

In gleicher Weise hatte Ludwig den oben erwähnten Bischof von Lisieux um seine Meinung gefragt, wie er sich verhalten solle, damit sowohl die Auctorität des apostolischen Stuhles als auch die Freiheiten der gallicanischen

---

[1]) Ord. l. c. p. 195. — Libertés, t. III. p. 631.

Digitized by Google

Kirche gewahrt würden. Dieser antwortete ihm im Jahre 1464 unter Anderem Folgendes: „Es ist nichts Neues, daß Könige und Fürsten den Uebergriffen des römischen Hofes gegen die Decrete der heil. Väter und die Freiheiten und Rechte sowohl der gallicanischen als anderer Kirchen entgegengetreten sind; denn so thaten Ihre edlen und würdigen Ahnen und Vorgänger, wie z. B. der h. Ludwig, von dem ich eine geschriebene Verordnung über ähnliche Dinge gesehen habe, welche auf den von Ihrem verstorbenen Vater zusammenberufenen feierlichen Versammlungen der gallicanischen Kirche zu Chartres und Bourges gezeigt und vorgelegt wurde. Auch haben Ihr Großvater Karl VI. im Jahre 1406 und Ihr verstorbener Vater und mehrere Andere als Vertheidiger der heil. christlichen Religion und der Freiheiten und alten Rechte der gallicanischen Kirche jeder zu seiner Zeit durch Gesetze und Verordnungen den schädlichen und für das Reich verderblichen Anmaßungen Einhalt gethan. Ich glaube, daß in den Registern Ihres Parlamentes und in der Rechnungs- und Schatzkammer zu Paris (noch) mehrere (Verordnungen) sich einregistrirt finden, wenn Sie dieselben nur suchen lassen wollten [1])." Dieses ist das bestimmteste Zeugniß, was zu Gunsten der pragmatischen Sanction angeführt werden kann. Merkwürdigerweise ist es noch von Niemanden benutzt, sondern gewöhnlich wird nur angegeben, die pragmatische Sanction sei zum ersten Male vom Pariser Parlament im Jahre 1461 erwähnt.

Noch ist ein Decret Ludwigs XI. vom 17. Februar 1463 (1464) anzuführen, wodurch den Gesandten des Papstes das Einsammeln des Zehnten verboten wurde. In diesem wird der fünfte Artikel unserer pragmatischen Sanction wörtlich angeführt [2]). Auf dieses Citat hat man großes Gewicht gelegt und gesagt, der König würde in einer öffentlichen Verord-

---

[1]) Libertés, t. III. p. 661. — [2]) Preuves, ch. 22. n. 22. — Ord. t. XVI. p. 160. —

Digitized by Google

nung keineswegs die pragmatische Sanction erwähnt und den h. Ludwig als Verfasser genannt haben, wenn er nicht von der Echtheit vollkommen überzeugt gewesen wäre [1]). Allein man beachte wohl die bald darauf folgenden Worte in derselben Verordnung Ludwigs XI.: „Nachdem wir die Bitten und Klagen der Curie gehört und durch sie die erwähnte Verordnung des h. Ludwig gesehen haben ....“ Aus diesen Worten geht hervor, daß Ludwig XI. nur durch das Parlament Kenntniß von der dem h. Ludwig zugeschriebenen Verordnung erlangt hatte. Wahrscheinlich hatte ihm dieses, um ihn um so leichter zum Erlasse des Edictes gegen die päpstlichen Zehntensammler zu bewegen, die pragmatische Sanction vorgelegt und ihn auf das Beispiel des h. Ludwig hingewiesen. Man sieht, zu welchen Zwecken sie gebraucht wurde, und sie mußte um so wirksamer ihre Dienste leisten, da sie den Namen eines Heiligen an ihrer Spitze trug.

Die Vertheidiger der Autorschaft des h. Ludwig führen noch an, daß ihm die pragmatische Sanction von der Versammlung der Reichsstände zu Tours im Jahre 1483 zugeschrieben sei. Allein sehen wir die Verhandlungen dieser Versammlung an, so ist gar keine Rede von einem Edicte Ludwigs des Heiligen, sondern dieser wird nur unter andern französischen Königen als Beschützer der gallicanischen Kirche genannt, wobei allerdings bestehen bleibt, daß man eine Verordnung Ludwigs im Auge haben konnte. Die Versammlung begehrte nämlich vom Könige Karl VIII., daß er das Reich und die gallicanische Kirche beschütze „ebenso und auf dieselbe Weise, wie dieses seine Vorgänger Klodwig, der h. Ludwig, Philipp der Schöne, Johann, Karl V., Karl VI. und Karl VII. gethan, die alle nach Kräften die Rechte und Freiheiten besagter Kirche sowohl in Betreff der Wahlen, der Collationen, Postulationen, Provisionen und Confirmationen, als auch durch Ueberwachung der Gelderhebungen beschützt hätten, theils durch Befehle und Maßregeln, theils durch

[1]) Beugnot, essai sur les institutions de saint Louis. Paris 1821, p. 418.

Digitized by Google

Hinweisung auf die heil. Concilien, welche diese Rechte und Freiheiten anerkannt und bestätigt hätten."[1]) Hier muß also ein h. Ludwig neben einem Philipp dem Schönen figuriren!

Endlich beruft man sich noch auf einen Ausspruch, der sich in einer Appellation[2]) der Pariser Universität vom Jahre 1491 findet. Von Einigen wird er jedoch nicht angeführt, freilich mit Recht; aber auffallend ist, daß er noch von keinem Gegner der pragmatischen Sanction benutzt ist. Diese Anführung beweist in der That für die Echtheit der pragmatischen Sanction gar nichts, da nur zweifelhaft gesagt wird: „der h. Ludwig soll, als er noch lebte, eine pragmatische Sanction erlassen haben, durch welche er die Erhebung der Geldauflagen der römischen Curie .... verbot." Die Universität selbst also zweifelte an der Echtheit jener Verordnung und wagte es nicht sie bestimmt dem h. Ludwig zuzuschreiben.

Wie dieses letztere Zeugniß, so beweisen auch die übrigen wenig für die Echtheit der pragmatischen Sanction. Alle stammen aus einer Zeit, die von der, wo sie entstanden sein soll, um zwei Jahrhunderte entfernt ist; sie wird zuerst in einer Zeit erwähnt, wo man in Frankreich fast nichts Anderes zu thun zu haben schien, als von den Anmaßungen der Päpste zu reden, sie als Urheber aller damals eingerissenen Mißbräuche zu beschuldigen; wo man besonders auf Versammlungen immer vorgab die Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche gegen Eingriffe der Päpste zu vertheidigen, und da Maßregeln gegen diese nur von den Königen ausgehen konnten, auf's sorgfältigste untersuchte, in wie fern frühere Könige hierin mit ihrem Beispiele vorangegangen waren. Das Beispiel eines h. Königs, wenn es angeführt werden konnte, mußte von großer Wirkung sein, und darum braucht man sich nicht zu wundern, wenn man auf den Gedanken kam, auch ihn den Vertheidigern und Beschützern der gallicanischen Kirche gegen die (vermeintlichen) Anmaßungen der Päpste einzureihen.

---

[1]) Preuves, ch. 22, n. 26. — [2]) ibid. ch. 13, n. 16.

Digitized by Google

Uebrigens erhob sich schon damals und zwar von sehr achtbarer Seite Widerspruch gegen diesen Mißbrauch des Namens des h. Ludwig und gegen die pragmatische Sanction. Der schon erwähnte Cardinal und Erzbischof von Tours, Elias von Bourdeille, nämlich spricht nicht in einem Privatschreiben, wie der Bischof von Lisieux, sondern in einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Schrift von der dem h. Ludwig zugeschriebenen Verordnung als von einem Machwerke, das keine Widerlegung verdiene. Er sagt in seiner Schrift: Defensorium concordatorum inter sedem Apostolicam et regem Franciae Ludovicum XI., daß man sich vergeblich bemühe, durch dieses unterschobene Machwerk die pragmatische Sanction Karls VII. zu rechtfertigen.[1]) Dieses Zeugniß verdient um so mehr Beachtung, als es von den Vertheidigern der Autorschaft des h. Ludwig ganz und gar mißbraucht ist. In den Preuves des libertés de l'église Gallicane[2]) nämlich fügt der Verfasser nach Anführung des Textes der pragmatischen Sanction die Anmerkung hinzu: „Diese Verordnung findet sich ganz so in den alten Registern und gedruckt (in dem Werke) ès plus viels styles du Parlement vom Jahre 1515 und selbst in einem Buche des Elias von Bourdeille, Erzbischofs von Tours und Cardinals, betitelt: Defensorium concordatorum." Nach diesen Worten sollte man schließen, als spräche Elias von Bourdeille zu Gunsten der pragmatischen Sanction.[3])

---

[1]) „Nihil proderit eis neque prodesse potest, si attendantur singula verba eiusdem sancti, sub tenore huius adscriptae sibi pragmaticae contenta, quae talis ab aliquibus asseritur: Ludovicus, Dei gratia Francorum rex, ad perpetuam rei memoriam." Vergl. Thomassy, de la pragmatique-sanction attribuée à saint Louis, Paris 1844, p. 14. Dieses Concordat wurde im Jahre 1472 abgeschlossen. Vergl. Fleury, hist. ecclésiastique, liv. 113, n. 145. — [2]) ch. 14, n. 35. — [3]) Pinsson wagt selbst zu behaupten, Bourdeille hätte nicht allein den h. Ludwig für den Verfasser gehalten, sondern seine Verordnung sogar gelobt. De Pragm. s. Lud. p. 88.

Digitized by Google

II.

Innere Gründe.

In der pragmatischen Sanction selbst findet sich Vieles, was uns nöthigt, sie dem h. Ludwig abzusprechen. Um den Stil zu übergehen, der eleganter ist als in anderen Verordnungen desselben Königs, so stoßen uns gleich die Eingangsworte: „ad perpetuam rei memoriam“ auf. Weder der h. Ludwig, noch irgend ein anderer König von Frankreich hat je ein Gesetz mit dieser Formel angefangen, die allein von den Päpsten gebraucht wurde. Bei Gesetzen, welche von französischen Königen erlassen wurden, war die Formel: „omnibus praesentes literas inspecturis notum facimus,“ oder ähnliche gebräuchlich. So beginnen die berühmten Etablissements des h. Ludwig, welche er vor seinem zweiten Kreuzzuge verkündigte, mit dem feierlichen Gruße: „*Louys, roys de France par la grace de Dieu à tous* bons Chretiens habitans el royaume et en la seignorie de France, et à tous autres qui y sont *presens et avenir salut en nostre Seignieur.*“ [1]) Die Aufschrift der Gesetze und Verordnungen war im fränkischen Reiche im dreizehnten Jahrhunderte so feststehend, daß eine Abweichung sehr verdächtig erscheinen muß. Der Falsarius muß dieses nicht bedacht oder beim Gebrauche der obigen Formel einen besonderen Zweck gehabt haben. — Dann werden hier die königlichen Beamten, welche sonst mit den in damaliger Zeit gebräuchlichen Namen *senescalli, baillivi, praeposili, vicecomites, villarum maiores* benannt werden, mit anderen Namen bezeichnet; sie heißen *iustitiarii, officiarii* und *loca tenentes*. Diese Benennung beweist, daß die pragmatische Sanction zu einer Zeit verfaßt ist, wo die ersteren Namen nicht mehr üblich, dagegen die letzteren in Gebrauch gekommen waren. Man zeige, wo Ludwig seine Befehle an iustitiarii, officiarii und loca tenentes, mit Uebergehung der senescalli, baillivi, gerichtet hat, wie er

[1]) Les établissemens de s. Louys ed. du Cange, p. 7. in hist. de s. Louys par Joinville, Paris 1668 von demselben Verfasser.

Digitized by Google

hier gethan hätte, wenn er der Verfasser der pragmatischen Sanction wäre. Man lese die Briefe des Papstes Clemens IV. und man wird finden, daß von ihm, einem Franzosen von Geburt und früheren Rathgeber des Königs, wohl senescalli, baillivi, praepositi genannt werden, aber keine iustitiarii, officiarii und loca tenentes. Und damit man nicht glaube, Ludwig selbst hätte vielleicht in späteren Jahren die Namen seiner Beamten geändert, so sehe man nur die Vorschriften, die er vor seinem Tode seinem Sohne Philipp gab,[1]) worin er ihn ermahnt, für treue praepositi und baillivi zu sorgen. Die in der pragmatischen Sanction vorkommenden Beamtennamen also passen nicht zum Stile des h. Ludwig und müssen um so mehr befremden, als die zu seiner Zeit gebräuchlichen gar nicht vorkommen.[2]) — Endlich konnte Ludwig, ohne die Wahrheit zu verletzen, nicht sagen: „dessen (Gottes) Herrschaft und Schutz allein unser Reich immer unterworfen war und jetzt unterworfen sein soll" (cuius *soli* ditioni atque protectioni regnum nostrum semper subiectum exstitit et nunc esse volumus). Gewiß wußte er doch sehr gut, daß sein Reich dreimal unter den Schutz der Päpste gestellt war. Zuerst hatte Papst Gregor IX. nach der Krönung Ludwigs auf dringendes Bitten der Königin Blanca in Betracht der Dienste, welche die Könige von Frankreich immer dem h. Stuhle geleistet, sie mit ihren Kindern, ihrem Reiche und allen ihren Gütern in des h. Petrus und seinen Schutz genommen.[3]) Innocenz IV. übernahm es im Jahre 1248, bevor Ludwig seinen ersten Kreuzzug antrat, Frankreich gegen England zu beschützen.[4]) Endlich nahm Clemens IV. zwei Jahre vor der Zeit, wo die pragmatische Sanction erlassen sein soll, „auf Bitten Ludwigs Frankreich für die Dauer des Kreuz-

---

[1]) S. unten. — [2]) Tillemont bemerkt (t. VI. p. 298), daß die Benennung officiales in einem Edicte von 1254 öfter vorkomme. — [3]) Das Schreiben bei Martène et Durand, veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. Paris. 1724. t. I. p. 1210. — Rayn. 1227. n. 54. 55. — [4]) Scholten, Geschichte Ludwigs IX., des Heiligen. Münster 1850, Bd. I. S. 258.

Digitized by Google

zuges unter seinen Schutz." [1]) Wenn nun der h. Ludwig der Verfasser der pragmatischen Sanction sein soll, wie sollen wir dann jene Worte erklären? Einige Gegner meinen, der König hätte guten Grund gehabt, die Herrschaft Gottes über sein Reich so stark hervorzuheben, da er den Anmaßungen der Päpste entgegengetreten sei. Aber wie! der h. Ludwig sollte den Päpsten zum Trotz geschrieben haben, sein Reich stehe allein unter dem Schutze Gottes und er wolle, daß es auch ferner ihm allein unterworfen sei, er, der fromme König, der noch zwei Jahre vorher den Schutz des apostolischen Stuhles nachgesucht und erlangt hatte für die Dauer des Kreuzzuges, den er damals, im Jahre 1269, noch nicht angetreten hatte? Wenn er es gethan hätte, so hätte er ja eine große Inconsequenz, eine Unwahrheit sich zu Schulden kommen lassen, was wir doch nicht annehmen können. Erst im 15. Jahrhunderte, wo die französische Kirche ihre eigenen Wege gehen und von einem Schutze des apostolischen Stuhles nicht viel wissen wollte, konnte es einem Falsarius einfallen, eine solche Sprache zu führen.

Betrachten wir jetzt den Inhalt der pragmatischen Sanction näher. Wenn sie im Jahre 1269 entstanden und vom h. Ludwig erlassen wäre, so hätte nothwendig in derselben über das Regalienrecht Rede sein müssen, das damals ein Gegenstand des Streites zwischen Kirche und Staat war. Das Regalienrecht, welches die Könige in Anspruch nahmen, begriff die Befugniß, die Einkünfte der erledigten Bisthümer zu beziehen und alle kirchlichen Stellen und Beneficien, mit Ausnahme der Pfarreien, pleno iure, d. h. mit derselben Wirkung, als ob der Bischof sie vergeben hätte, zu besetzen. Jedoch nicht in allen Kirchen hatte der König das Regalienrecht. Es ist nun bekannt, daß von Philipp August an bis auf Philipp den Schönen und noch weit mehr in späterer Zeit ein Streit über dieses Recht zwischen den Päpsten und den Königen Frankreichs geführt wurde, ja Ludwig der Heilige selbst hatte öfter, wie wir später sehen werden, über die-

[1]) Observations de du Cange sur l'histoire de s. Louys, p. 116.

Digitized by Google

ses Recht Uneinigkeiten mit dem Papste Clemens IV. Diese Streitigkeiten entstanden hauptsächlich daher, weil noch nichts über das Regalienrecht bestimmt war. Erst auf dem Concile zu Lyon im Jahre 1275 wurde der Gebrauch der Regale in den Kirchen, in welchen sie kraft der Stiftung oder durch alte Gewohnheit bestehe, für zulässig erklärt, aber auch bei Strafe der Excommunication untersagt, sie auf freie Kirchen auszudehnen. Diese wichtige Frage nun, diese Frage, welche in damaliger Zeit ein Gegenstand unaufhörlichen Streites war, wird in der pragmatischen Sanction mit Stillschweigen übergangen. Anstatt daß sie der Verfasser hätte berühren und mit einer eines Königs von Frankreich würdigen Freiheit entscheiden sollen, übergeht er sie ganz und beschäftigt sich dagegen mit Dingen, die erst viel später ein Interesse gewonnen — ich meine die Aufhebung der freien Wahlen, die Verletzung der Rechte der Patrone und Beneficienverleiher, die willkürlichen Geldauflagen des römischen Hofes u. s. w., Punkte, woran zur Zeit Ludwigs IX. kaum Jemand dachte, die aber immer mehr wachsende Klagen wurden, seitdem die Päpste ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten, und den höchsten Grad erreichten zur Zeit des großen Schisma. So trägt also die pragmatische Sanction schon in dem, was sie nicht enthält, das Gepräge der Unechtheit an sich. Der Verfasser hat einen argen Schnitzer begangen, entweder aus Unkenntniß oder aus Nachlässigkeit.

Wenn der fünfte Artikel fehlte, so könnte es zweifelhaft sein, was für einen Zweck die pragmatische Sanction haben sollte. Da aber dieser gegen die Päpste und den römischen Hof gerichtet ist, so müssen sich auch die übrigen Artikel darauf beziehen und jeder eine Anklage gegen sie enthalten. Es hat Einige gegeben, welche, ohne einen Grund anzugeben, den fünften Artikel weglassen; allein dieser darf keineswegs aus dem Edicte gerissen werden, da nicht nachgewiesen werden kann, daß er später eingeschoben ist.[1]) Entweder ist die

[1]) Pasquier (les recherches de la France, Paris 1596, p. 135, A.) sagt, der Artikel über die Exactionen der römischen Curie sei von

Digitized by Google

ganze pragmatische Sanction echt, oder die ganze ist unecht. Aber es fragt sich nun, wenn Ludwig der Heilige der Verfasser ist, durch was für einen Grund er veranlaßt wurde, die fragliche Verordnung zu erlassen. Ein triftiger Grund und zwar für jeden einzelnen Artikel durfte doch nicht fehlen, wenn das Gesetz einen Sinn haben sollte. Man hat nun hin und her gesucht, um eine solche Veranlassung aufzufinden, und da hat denn der Eine dieses, der Andere jenes hervorgehoben.

Beugnot, den man gewöhnlich für den besten Vertheidiger der pragmatischen Sanction hält, erkennt selbst an, daß dieselbe sowohl mit dem Geiste des dreizehnten Jahrhunderts, als auch mit dem Charakter Ludwigs des Heiligen in Widerspruch stehe, da sie eine solche Verachtung gegen die Anmaßungen des römischen Stuhles zeige und ein so neues Recht in Frankreich eingeführt hätte, daß man verfucht sein sollte zu glauben, die in ihr hervortretende Opposition gegen die Päpste, die damals fast noch auf dem Gipfel ihrer Macht standen, sei zu stark. Nichtsdestoweniger kann er Alles mit einem weniger bekannten historischen Documente erklären, das alle Schwierigkeiten heben, und von dem die pragmatische Sanction nur eine Wiederholung sein soll. Dieses Document soll eine Rede eines Gesandten sein, der um das Jahr 1247 von König Ludwig an Papst Innocenz IV. geschickt sei. — Das Document, welches er meint, sind die sogenannten „*gra-*

Nicole Gilles hinzugefügt, und diese Angabe genügt Berleur (études sur la pragmatique-sanction de saint Louis, Louvain 1848, p. 41), diesen Artikel allein für unterschoben zu halten und die übrigen in der oben (S. 3) angegebenen Weise zu erklären. Aber ich sehe nicht ein, was Pasquier will. Denn jener Artikel wird ja schon, wie wir gesehen haben, ganz bestimmt als in der Verordnung Ludwigs enthalten vom Pariser Parlament im Jahre 1464, ebenso von Ludwig XI. in demselben Jahre und von der Pariser Universität im Jahre 1491 erwähnt, lange vor Nicole Gilles, der erst im Jahre 1492 sein Werk herausgab (les annales et croniques de France depuis la destruction de Troye jusques au temps du roy Louis XI. Cf. Thierry, dix ans d'études historiques, Paris 1842, p. 397.)

Digitized by Google

vamina ecclesiae Gallicanae," herausgegeben von dem Engländer Edward Brown im Appendix zu dem Werke des Orthuino Gratio, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, Londini 1690. p. 238 sqq. Da dieses Actenstück schon anderweitig benutzt und ausgebeutet wird,[1]) und vor einigen Decennien von Neuem herausgegeben ist,[2]) so lohnt es wohl der Mühe, dasselbe genauer zu untersuchen. — Brown selbst sagt, die gravamina ecclesiae Gallicanae seien ihm von Thomas Gale mitgetheilt, der sie unter den Manuscripten des Matthäus Paris in der berühmten Bibliothek des Johann Cotton gefunden hätte. Sie wurden ihm so, wie sie vorliegen, mitgetheilt, ohne Datum, ohne Namen des Königs, des Gesandten, des Papstes, an den sie geschickt wurden. Sie beziehen sich, wie aus den im Documente berichteten Thatsachen geschlossen werden kann, auf einen Papst, der zu Vorgängern hatte Innocenz III., Honorius und Gregorius, in Frankreich verweilt und vor einem Verfolger (Kaiser Friedrich II.) flieht, also auf Innocenz IV. Die Zeit der Sendung des Legaten wird genauer bestimmt durch einige Worte am Schlusse: „Der König hat das Kreuz genommen und ist im Begriff in's heil. Land zu ziehen," woraus hervorgeht, daß der Gesandte, wenn er geschickt worden ist, kurz vor dem ersten Kreuzzuge Ludwigs IX., oder um das Jahr 1247, geschickt ist. Allein wir können es uns nicht denken, daß jene Beschwerden, wenn sie wirklich an den Papst gekommen wären, in Frankreich ganz und gar unbekannt geblieben sein sollten, da sie doch von dem Gesandten nicht bloß mündlich ausgesprochen, sondern auch schriftlich überreicht sein müssen, wie aus den Worten „der König ist sehr ungehalten über die Beschwerden, welche hier aufgezeichnet sind" (quae posita sunt hic) hervorgeht. Oder waren sie nicht aufgeschrieben, wie hätte denn der so weit entfernt lebende

---

[1]) Gieseler's Lehrbuch der Kirchengeschichte, II. 2. S. 242. — [2]) Monumens historiques concernant les deux pragmatiques-sanctions de France. Par M. Llorente, auteur de l'histoire critique de l'Inquisition d'Espagne. Paris 1818.

Digitized by Google

Matthäus Paris so genaue Nachrichten darüber erhalten können? Es kommt hinzu, daß der gelehrte und fleißige William Watts, Herausgeber der Werke des Matth. Paris, sie nicht aufgenommen hat. Wie sich die Sache auch immer verhalte, wir wollen annehmen, daß Matth. Paris der Verfasser jenes Documentes sei, allein es kann auf keine Weise bewiesen werden, daß der h. Ludwig es durch einen Gesandten an den Papst Innocenz IV. geschickt hat. Denn erstens konnten solche Ausdrücke und Aeußerungen, wie sie sich hier finden, unmöglich aus dem Munde eines h. Ludwig hervorgehen, wohl aber passen sie zu der Gesinnung des Matth. Paris. Dann stand der h. Ludwig um dieselbe Zeit, wo das Document überbracht sein soll, mit Innocenz IV. im freundschaftlichsten Verhältnisse. Was Matth. Paris berichtet, daß Ludwig den Papst wegen Mißbrauchs seiner Macht getadelt habe, wird durch gleichzeitige Urkunden nicht bloß nicht bestätigt, sondern sogar widerlegt. Im Monat November des Jahres 1245, nachdem am 17. Juli der Papst unter Zustimmung des zu Lyon versammelten Concils, wo auch Gesandte des Königs Ludwig waren, Kaiser Friedrich II. abgesetzt hatte, begab sich König Ludwig mit seiner Mutter, seinen drei Brüdern und seiner Schwester sammt einem zahlreichen Gefolge in einem sehr prächtigen Zuge nach Clugny, um dort mit dem Papste zusammenzukommen. Während der zwei Wochen, welche er dort zubrachte, hatte er sieben Tage hindurch geheime Unterredungen mit dem Papste, denen nur die Königin Blanca beiwohnte. Bevor sich König und Papst trennten, bestimmten sie eine neue Zusammenkunft auf Ostern folgenden Jahres. Mit vieler Demuth verabschiedete sich der König vom Papste und empfing seinen Segen.[1]) Im Monat April 1246 ging Ludwig zum zweiten Male nach Clugny, um, wie es verabredet worden war, dort mit dem Papste zusammenzutreffen. Und als im Mai des Jahres 1247 Friedrich nach seiner Rückkehr aus Apulien von Turin aus mit Hülfe des Grafen von Savoyen und anderer ihm anhangenden

[1]) Rayn. 1245. n. 78.

Digitized by Google

Großen den Papst in Lyon zu überfallen gedachte, wandte sich dieser an den König von Frankreich, der sich alsbald erbot ihn mit aller Macht gegen den verwegenen Feind zu vertheidigen.[1]) Auf seiner Reise nach Aiguesmortes im Jahre 1248 begab sich Ludwig zum dritten Male zum Papste, von dem er den päpstlichen Segen empfing[2]) und erlangte, daß er es übernahm Frankreich gegen England zu beschützen.[3]) So war die Freundschaft zwischen Papst und König vollkommen und offenbar allen Augenzeugen, mit welcher die Anklagen, von denen der englische Mönch fabelt, ganz im Widerspruche stehen. Wenn nun der h. Ludwig wirklich solche Beschwerden gegen den Papst zu führen gehabt hätte, wie sie in den gravaminibus vorliegen, so würde er dieses Geschäft, sollte man erwarten, nicht einem Gesandten aufgetragen haben, sondern er hätte es selbst wohl übernommen, da er ja seit dem Jahre 1245 dreimal mit dem Papste zusammenkam. Die gravamina können auch auf keine Weise in der Form, wie sie uns vorliegen, überbracht sein. Das Document ist, wie ich glaube, ein bloßes Concept, da es nicht nur ohne Datum, ohne Namen des Papstes, des Königs und des Gesandten ist, sondern auch voller Schreibfehler, oft schwankend und ungenau ist und mehrere historische Unrichtigkeiten enthält. Der Ursprung desselben ist vielleicht folgender: Bekanntlich machten die englischen Gesandten auf dem Concile zu Lyon kräftige Vorstellungen gegen die allzuhäufigen und allzuhohen Geldforderungen des Papstes Innocenz, sowie auch gegen die Verleihung so vieler Beneficien an Geistliche seiner Curie oder an andere vertriebene oder beraubte italienische Priester. Da sie aber hiermit nichts ausrichteten, sandten die englischen Geistlichen ein Verzeichniß ihrer Beschwerden ein und appellirten vom Papste an ein allgemeines Concil. Diese Beschwerden würden nun ein größeres Gewicht erlangt haben, wenn eben dieselben auch von den Franzosen, namentlich vom Könige Ludwig vorgebracht wären. Da dieses aber

---

[1]) ibid. 1247. n. 12. — [2]) ibid. 1248. n. 32. — [3]) d'Achery, specilegium, t. VII. p. 593.

Digitized by Google

nicht geschah, so hat Matth. Paris wohl unser Document angefertigt, um es gelegentlich zu benutzen, vielleicht um seine Landsleute dadurch zu bestärken, bei ihren Forderungen zu verharren. Weil aber keine Gelegenheit kam, es zu benutzen, so blieb es als Concept unter den Manuscripten liegen. Auf den Inhalt brauchen wir nicht näher einzugehen; es genügt für uns zu wissen, daß der h. Ludwig die in dem Documente enthaltenen Beschwerden nicht an Papst Innocenz IV. hat gelangen lassen und darum wird dasselbe nichts für die pragmatische Sanction beweisen.

Diejenigen, welche ihren Beweis für die Echtheit der pragmatischen Sanction nicht auf die gravamina ecclesiae Gallicanae stützen, finden die Veranlassung zu derselben in der einen oder andern Thatsache.

So meinen Einige,[1]) die pragmatische Sanction sei, wie überhaupt gegen die wachsende Macht der Päpste, so besonders gegen den kühnen und unternehmenden Clemens IV. erlassen worden. Dieser hätte 1266 (soll heißen 1265) eine Bulle bekannt gemacht, wodurch er verordnete, daß alle Beneficien, welche am römischen Hofe vacant würden, nur durch den Papst vergeben werden könnten, und behauptete, daß, wenn ein Bischof zu Rom geweiht oder bestätigt würde, dann seine Beneficien am römischen Hofe vacant würden. Allein diese Bulle konnte Ludwig keine Veranlassung zu seiner Verordnung geben; denn sie bestimmte nichts Neues; ihre Bestimmungen waren schon lange vor Ludwig anerkannt. Clemens beruft sich auf eine alte Gewohnheit, auf ein altes Recht, wornach es den Päpsten zustehe, über Beneficien, die am römischen Hofe vacant würden, zu verfügen. Es lag also in seiner Bulle gar kein Angriff auf die Rechte Ludwigs. Auch finden wir nicht, daß dieser nur die geringste Klage gegen sie vorgebracht hat.

Andere[2]) glauben, Ludwig sei zu seiner Verordnung

[1]) de Marca, de concordia sacerdotii et imperii, lib. IV. c. 9. n. 4. — Beugnot l. c. p. 426. — [2]) du Boulay (Bulaeus), hist. Univ. Paris. t. III. p. 390. — Fleury, hist. ecclésiastique, liv. 86, p. 356.

Digitized by Google

veranlaßt durch einen Streit, den er mit dem Papste Clemens IV. über die Collation einiger Beneficien gehabt hätte. Es handelt sich hier um die Verleihung der Beneficien zu Rheims und Laon und des Archidiakonats zu Sens. Prüfen wir diese beiden Vorfälle näher und sehen wir, ob sie den König zu einer solchen Maßregel, wie die pragmatische Sanction ist, bewegen konnten. — Als Thomas, Erzbischof von Rheims, am 17. Februar 1263 gestorben war, erwählte ein Theil der Capitulare an seine Stelle Wilhelm, Cardinal von St. Marco, ehemals Archidiakon von Rheims, der andere Johann von Courtenay, Kanonikus von Rheims und Laon.[1]) Nach langen Streitigkeiten bestätigte Clemens IV. die Wahl des Letzteren,[2]) und Johann erhielt vor Ostern 1267 die bischöfliche Weihe.[3]) Die Collation der Beneficien zu Rheims und Laon, welche Johann besessen hatte, übertrug Clemens dem Cardinal Wilhelm, der das von Rheims alsbald an Johann von Villers-la-Sec übertrug, welcher auch vom Papste bestätigt wurde.[4]) Allein mit diesem Verfahren des Cardinals war der König nicht einverstanden, welcher behauptete, daß ihm die Collation zustände, weil die Regale noch nicht aufgehoben gewesen sei. Der Papst bewog nun zuerst Johann zur Resignation, übertrug ihm aber durch ein zweites Schreiben das Beneficium wieder und zeigte ihm an, daß er ihn in demselben, weil es außerhalb der Regale vacant gewesen, erhalten werde selbst durch kirchliche Strafen gegen Jedermann, außer gegen den König Ludwig.[5]) Er berichtete über diese allerdings eigenthümliche Handlungsweise an den König in einem Schreiben vom 13. September 1267, damit er daraus ersehe, daß er nicht beabsichtige in die kö-

---

[1]) Gallia Christiana, t. I. p. 529. — [2]) Martène et Durand, thesaurus novus Anecdotorum, t. II.: Clementis papae IV. epistolae, p. 432. ep. 417. — [3]) Duchesne, chronica Normanniae in historiae Normannorum scriptores antiqui, p. 1011. — [4]) du Boulay, p. 372. — [5]) du Boulay l. c. — Gall. Christ. l. c. — Libertez, ch. 16. n. 19.

Digitized by Google

niglichen Rechte einzugreifen, noch einen Fürsten zu beleidigen, dem er mit solcher Zärtlichkeit zugethan sei.[1])

Ein Fall ähnlicher Art war folgender. Im Jahre 1266 legte der Erzbischof von Sens, Wilhelm von Brosse, Alters halber seine Würde nieder,[2]) und Peter von Charni, Archidiakon von Sens, wurde von den Capitularen an seine Stelle gewählt. Da dieser aber Kämmerer des Papstes war, so sah König Ludwig voraus, daß er sich in Italien würde weihen lassen, und daß dann der Papst beanspruchen würde seine Archidiakonie zu vergeben. Er schrieb deßhalb an den Papst und bat ihn, ihm dieses Recht zu bewahren, worauf Clemens antwortete, daß er die Vergebung des Beneficiums so lange verschieben wolle, bis der neue Erzbischof zurückgekehrt sei und mit dem Könige sich besprochen habe.[3]) Peter wurde darauf zu Viterbo, wo sich der Papst befand, geweiht; der König aber übertrug seine Archidiakonie an Girard von Rampillon, Kanonikus von Sens, und ersuchte das Capitel, ihn zu der Stelle zuzulassen.[4]) Der Papst aber beauftragte den Erzbischof Peter schriftlich, er möge, nachdem er mit dem Könige gesprochen, in seinem Namen jene Archidiakonie dem Cantor von Sens oder einem gewissen Aimery geben; sollte aber der König ihm Gründe anführen, welche wichtig genug schienen, die Verleihung zu verschieben, so möchte er ihm alsbald darüber schreiben. Hätte aber der König das Beneficium bereits vergeben, so möchte er dem, welcher es erhalten, verbieten, es anzunehmen und ihm befehlen, sich in zwei Monaten dem Papste vorzustellen.[5]) Erzbischof Peter hielt seinen Einzug zu Sens am Pfingsttage den 27. Mai,[6]) und berichtete ohne Zweifel gleich über die Lage der Sache an den Papst. Dieser schrieb nun am 13. Juni 1268 in einem etwas gereizten Tone an Ludwig[7]) und befahl Girard,

---

[1]) Martène, p. 521. ep. 526. — [2]) Gall. Christ. t. I. p. 641. 2. c. — [3]) du Boulay, p. 390, 391. — [4]) Gall. Christ. t. I. p. 642. 1. b. — du Boulay, p. 391. — [5]) du Boulay, l. c. — Martène, p. 580. ep. 613. — [6]) Gall. Christ. p. 642. 1. b. — [7]) Das Schreiben endet mit den Worten: „Nos cum adversario, quem

Digitized by Google

persönlich vor ihm zu erscheinen um sein Recht zu beweisen; wenn er aber bereits im Besitze der Stelle sei, so habe er sie bei Strafe der Excommunication aufzugeben. Dieser Befehl war an den Official von Paris gerichtet, damit er ihn Girard mittheile und diesen durch Androhung kirchlicher Strafen veranlasse, nach Rom zu kommen.[1]) Wie nun die Sache weiter verlief, ob Ludwig dem Girard verbot, nach Rom zu gehen, ist unbekannt; aber sicher ist, daß, als Clemens am 29. November 1268 starb, bevor die Sache beendet war, Girard die Stelle nicht annahm bis unter Clemens' Nachfolger Gregor X. Dieser hob auf Bitten Philipps III., Ludwigs Nachfolger, das Verbot seines Vorgängers auf und befahl dem Abte und dem Prior von St. Denis am 11. Juli 1272, Girard in den Besitz der Archidiakonie und aller Einkünfte derselben zu setzen von der Zeit an, wo sie ihm Ludwig verliehen hätte. — Der König Ludwig muß also selbst die Ernennung Girards zurückgenommen und die Entscheidung des Papstes angenommen haben.

Auf diese beiden Fälle nun berufen sich die Vertheidiger der pragmatischen Sanction und meinen, Ludwig hätte, um ähnlichen Fällen zuvorzukommen, seine Verordnung erlassen. Allerdings trat ein etwas gespanntes Verhältniß zwischen Papst und König ein, wie wir aus der angeführten Briefesstelle sehen; aber es dauerte nicht lange und zog wie eine Wolke rasch vorüber, wie aus den Briefen, die sie sich kurz nach den Streitigkeiten schrieben, klar hervorgeht[2]). Ja, man kann sagen, daß das freundschaftliche Verhältniß zwischen Clemens und Ludwig zu keiner Zeit größer war, als nach jenem Vorfalle. Wenn trotzdem der König wegen einer kleinen Uneinigkeit, die sich nur auf die Verleihung einiger Beneficien bezog, eine Verordnung über so verschiedene Dinge, die mit dieser Angelegenheit nichts gemein hatten, gegeben hätte, so müßte er sehr reizbar und sehr geneigt gewesen

---

nobis opponere voluisti, ius nostrum, prout expedire viderimus, prosequemur." Martène, p. 607. ep. 659. — [1]) du Boulay, l. c. — [2]) Martène, p. 610. ep. 666. et p. 630. ep. 701.

Digitized by Google

sein beleidigende und schmähende Edicte zu erlassen. Aber wenn Ludwig wirklich ferneren Eingriffen in die Rechte der Verleiher der Beneficien und der Patrone von Seiten des Papstes zuvorkommen wollte und deßwegen ein Gesetz gab, warum bittet denn Philipp III. den Papst Gregor noch, das Verbot seines Vorgängers aufzuheben und Girard in das Beneficium einzusetzen? Er hätte sich ja einfach auf das Edict seines Vaters berufen und Girard die Archidiakonie verleihen können. — Uebrigens handelte es sich, was von denen, welche begierig jenen Streit aufgegriffen haben, ganz und gar außer Acht gelassen ist, in demselben bloß um das Regalienrecht. Wenn also Ludwig seine Rechte durch ein Gesetz schützen und Eingriffe in dieselben von Seiten der Päpste abwehren zu müssen geglaubt hätte, so hätte er vor Allem in diesem Gesetze Bestimmungen über das Regalienrecht treffen müssen; aber darüber ist kein Wort gesagt. Da die Archidiakonie von Sens am römischen Hofe vacant geworden war, und Clemens nur auf Grund seiner vorher erlassenen Bulle die Besetzung beanspruchte, so hätte der König, wollte er dieses nicht gelten lassen, erklären müssen, daß in Zukunft nicht des Papstes Bulle, sondern seine Verordnung bei Vacanzen gelten solle. Solche Fälle, wie die zu Rheims und Sens vorgekommenen, konnten noch öfter stattfinden, ohne daß sie nach den ganz allgemeinen Bestimmungen der pragmatischen Sanction hätten entschieden werden können. Die pragmatische Sanction setzt Aufhebung der freien Wahl in den Capiteln, Besetzung kirchlicher Stellen mit Umgehung der Rechte der rechtmäßigen Verleiher oder der Patrone voraus. Solche Dinge kamen aber nicht zur Zeit Ludwigs, wenigstens nicht in seinen letzten Regierungsjahren vor, aber sie waren an der Tagesordnung gegen Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts. Wo findet sich zur Zeit Ludwigs ein Beispiel einer Verletzung des Wahlrechts der Capitel, das doch die pragmatische Sanction in einem besondern Artikel wahren will?

Was den dritten Artikel anbetrifft, so haben es die Gegner kaum versucht nachzuweisen, warum er sich in

Digitized by Google

der Verordnung befindet. Beugnot weiß ihn selbst nicht durch sein Document zu erklären, das doch sonst immer bei ihm ausreicht; er führt nur an, was Karl der Große und einige seiner Nachfolger zur Ausrottung der Simonie gethan haben. Was aber die römischen Päpste in dieser Beziehung gethan, läßt er unerwähnt. Waren es doch diese, welche in die Fußstapfen Gregors VII. tretend mehrere Jahrhunderte hindurch Alles aufboten dieses pestartige Laster aus der Kirche zu verbannen, die Anatheme, Excommunicationen, Interdicte gegen dasselbe aussprachen und es nicht bloß an Geistlichen, sondern auch an Fürsten ahndeten. Wir wollen nicht leugnen, daß das Laster der Simonie noch im 13. Jahrhunderte herrschte, aber selbst Schröckh [1]) gesteht ein, daß damals zahlreiche Concilienbeschlüsse wider dasselbe erlassen wurden, die theils von den Päpsten selbst abgefaßt, theils ein Wiederhall ihrer Vorschriften und Bestimmungen waren, wenigstens nur von diesen ihre völlige Gültigkeit erhielten, und füllt mit bloßen Citaten fast eine ganze Seite. Eine Bestimmung also in einer königlichen Verordnung, die gegen den päpstlichen Stuhl gerichtet sein sollte, daß das Laster der Simonie im Reiche ausgerottet werden solle, war überflüssig, da die Päpste zu seiner Ausrottung schon genug gethan hatten. Und was würde ohnehin der allgemeine Satz: „das Laster der Simonie soll aus dem ganzen Reiche ausgerottet werden," genützt haben, wenn nicht wirksame Maßregeln dagegen ergriffen wurden?

Gehen wir zum fünften Artikel über, worin alle Geldauflagen der römischen Curie im französischen Reiche ohne des Königs und der Kirchen des Reiches freie und ausdrückliche Einwilligung verboten werden und behauptet wird, durch dieselben sei das Königreich schrecklich ausgesogen und verarmt. Dieser Artikel ist offenbar gegen die Päpste und den römischen Hof gerichtet und gibt dem ganzen Edicte die Gestalt eines feindlichen Angriffs. Allein er grade steht am meisten mit den Zeitverhältnissen in Widerspruch. Ob Grund

[1]) Kirchengeschichte, Bd 27, S. 180.

Digitized by Google

vorhanden war, diesen Artikel zu erlassen, wird von den Vertheidigern der pragmatischen Sanction fast gar nicht nachgewiesen, sondern nur im Allgemeinen gesagt, der König hätte durch seine Verordnung den Erpressungen, den übermäßigen Besteuerungen von Seiten des Papstes ein Ziel gesetzt. Natalis Alexander [1]) allein, dem Velly [2]) gefolgt ist, glaubt, der König hätte wohl Grund zu einer solchen Maßregel gehabt, wie eine Angabe des Matth. Paris in seiner historia maior Angliae ad a. 1247. zeige. Dieser Geschichtschreiber sagt dort: „der Papst hätte in diesem Jahre Gesandte an alle französischen Prälaten geschickt, um sie insgeheim zu bitten, daß jeder ihm nach seinem Vermögen einiges Geld leihe. Er würde ohne Zweifel, sobald er könne, jedem das Geliehene zurückgeben. Als dieses der König erfahren hätte, hätte er, den Geiz der römischen Curie argwöhnend, den Prälaten seines Reiches bei Verlust aller ihrer Güter verboten, auf solche Weise das Land arm zu machen. Und so seien die päpstlichen Legaten unter Aller Hohn und Spott leer aus dem Reiche gegangen.“ [3]) Bevor wir diese Stelle genauer prüfen, müssen wir etwas über den Charakter des Matth. Paris und über das Gewicht sagen, was sein Zeugniß in der Geschichte hat. Matth. Paris, ein Engländer, Benedictiner im Kloster des h. Alban bei Altverulam, verdient keinen Glauben in dem, was er über die

---

[1]) Historia ecclesiastica, op. et stud. Const. Roncaglia cum notis Mansi. Venet. 1771. t. XV. p. 494. — [2]) Hist. de France, t. VI. p. 57. — [3]) Iisdem diebus dominus papa apices suos authenticos nuntios praedicatores et minores misit ad omnes Franciae praelatos sigillatim supplicans, ut unusquisque iuxta suam possibilitatem sibi unam quantitatem pecuniae accommodaret. Et ipse procul dubio, cum respiraret, quod cuique competeret, redderet indubitanter. Quod cum regi Francorum innotuisset, suspectam habens Romanae curiae avaritiam, prohibuit, ne quis praelatus regni sui sub poena amissionis omnium bonorum suorum taliter *terram suam depauperaret*. Et sic cum *sibilo et derisione omnium* papales legati sophistici, quorum humeris officium hoc incumbebat, *inanes et vacui* a regno *recesserunt* memorato.

Digitized by Google

Päpste und die römische Kirche geschrieben hat. Wie er überhaupt rücksichtslos über Kaiser, Könige, Bischöfe, Aebte, Mönche und Alles herfällt, was ihm in den Weg kommt, so hächelt er die Päpste durch und überhäuft sie mit Schmähungen aller Art. Mit der Wahrheit nahm er es oft so wenig streng, daß er, fortgerissen von blinder Kritisirsucht und Leidenschaftlichkeit, picante Anekdoten, unverbürgte, selbst unsinnige Sagen und allerlei Verdächtigungen, Uebertreibungen und Verleumdungen für historische Thatsachen gibt. Der scharfsinnige englische Geschichtschreiber Lingard sagt von ihm: „Sein Werk enthält viele Originaldocumente, deren einige von Werth sind; aber der Verfasser, der die Großen, sowohl Geistliche als Laien, durchzuhächeln pflegt, scheint jede boshafte und anstößige Anekdote aufgenommen zu haben, die seiner Tadelsucht gelegen kam. Es mag neidisch aussehen, sich mit solcher Strenge über einen so beliebten Geschichtschreiber zu äußern; wo ich ihn aber mit authentischen Actenstücken oder gleichzeitigen Schriftstellern vergleichen konnte, fand ich ihn meistens so abweichend, daß seine Erzählung eher einem Romane als einer Geschichte glich.“ [1]) Es muß auffallen, daß selbst Natalis Alexander dem Matth. Paris gefolgt ist, da er doch, um ihn zu würdigen, kurz vorher [2]) das Urtheil des gelehrten Cardinals Baronius über diesen Geschichtschreiber angegeben hat, das keineswegs ehrenvoll für ihn ist, und Natalis Alexander hätte bestimmen sollen, sich nicht auf einen Geschichtschreiber zu stützen, dessen Parteilichkeit hinlänglich bekannt ist. Natalis Alexander schreibt Folgendes: „Ueber diesen Geschichtschreiber urtheilt der gelehrte Cardinal Baronius zum J. 996 also: Wie leidenschaftlich er gegen den apostolischen Stuhl war, wird Jeder leicht einsehen können, wenn nicht etwa die Schmähungen Zusätze vom Herausgeber sind.“ Was Matth. Paris erzählt, hat nicht einmal einen Schein von Wahrheit für sich. Aber wenn seine Erzählung

---

[1]) Geschichte von England, übersetzt von C. A. Freiherrn von Salis. Bd. 3, S. 185. Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 219. — [2]) loc. cit. pag. 232.

Digitized by Google

auch wahr wäre, was würde sie dann für den Artikel über die Geldauflagen beweisen? Ueber Geldauflagen und Lasten ist gar keine Rede bei ihm, sondern er gesteht selbst, „daß der Papst die Prälaten nur um so viel Geld gebeten habe, als sie nach ihrem Vermögen geben könnten; er würde es auf jeden Fall zurückgeben, sobald er dazu im Stande sei.“ Es ist schon unglaublich, daß eine so bescheidene Bitte beim Könige den Verdacht des Geizes erregen konnte, und er den Prälaten bei Verlust aller ihrer Güter verboten haben sollte, dem Papste einiges Geld zu leihen. Aber noch viel unglaublicher ist es, daß der h. Ludwig zwanzig Jahre später wegen dieses Vorfalles sich veranlaßt gefühlt haben sollte, eine Verordnung gegen Geldauflagen zu erlassen, die doch nicht stattgefunden hatten. Wenn die Gesandten leer, ohne etwas erhalten zu haben, das Reich verließen, wie konnte es dann elendig arm werden? Wenn der König sich so wirksam widersetzte und die päpstlichen Gesandten schon wegen des bloßen Versuches, einiges Geld zu leihen, aus dem Reiche wies, wie konnte er sich da später beklagen, daß es schrecklich ausgesogen sei? Matth. Paris sagt noch, die päpstlichen Gesandten hätten nichts erlangt als Hohn und Spott Aller. Daß so etwas nicht unter der Regiernng Ludwigs des Heiligen geschehen konnte, wird Jeder zugeben, der seinen Charakter und seine Zeit näher kennt. Wenn also auch der Bericht des englischen Mönches wahr wäre, so würde daraus nichts für den fünften Artikel der pragmatischen Sanction folgen. Um diesen Artikel zu rechtfertigen, bleibt zu beweisen, daß große, drückende Geldforderungen von Seiten des römischen Hofes stattgefunden haben, und daß durch sie das französische Reich verarmt ist.

Von der Zeit Innocenz IV. bis dahin, wo Ludwig der Heilige sich zum zweiten Kreuzzuge rüstete, fanden in Frankreich keine Geldauflagen statt. Bekanntlich nahm der König, als der Entschluß bei ihm feststand, einen Kreuzzug zu unternehmen, am Feste der Verkündigung Mariens des Jahres 1267 vor dem versammelten Parlamente das Kreuz, nachdem er vorher den Papst Clemens um Rath gefragt und seine

Digitized by Google

Einwilligung nachgesucht hatte.[1]) Die Abreise setzte er auf den Mai des Jahres 1270 fest. Was thut er nun in der Zwischenzeit? Er ist ganz damit beschäftigt, mit Hülfe des Papstes die für die Ausführung seines Vorhabens nöthigen Geldmittel zu erlangen, welche, wie es damals gebräuchlich war, zum Theile vom Klerus geliefert werden mußten. Schon Papst Urban IV. hatte im Jahre 1262 angeordnet, daß von der gesammten Geistlichkeit des Abendlandes der Hundertste erhoben werden sollte, um dem heil. Lande gegen die Tartaren beizustehen.[2]) Diese Auflage sollte bis 1268 gezahlt werden, allein sie dauerte bis 1270 fort. Jedoch war das Geld, welches sie eintrug, für Ludwigs Zwecke nicht ausreichend; deßhalb schickte er 1267 den Archidiakon Wilhelm von Paris und seinen Marschall Heinrich von Conſance an den Papst Clemens IV., um über eine bedeutendere Unterstützung zu verhandeln,[3]) und dieser versprach ihnen zu erfüllen, was sie verlangten.[4]) Er befahl demnach, daß vom Klerus Frankreichs, selbst ohne Ausnahme der Ritterorden, drei Jahre hindurch der Zehnte für den Kreuzzug erhoben werden sollte, und beauftragte mit dieser Erhebung den Cardinal Simon, den er deßhalb von Neuem zum Legaten in Frankreich ernannte.[5]) Diese Auflage war jedoch dem französischen Klerus, der, wie Raynaldus sagt, mehr auf seinen Vortheil als auf die Förderung der christlichen Sache bedacht war, unangenehm, und die Procuratoren der Domkirchen Frankreichs versammelten sich darauf zu Paris, und die Kirchenprovinzen von Rheims, Sens und Rouen beschlossen, um sich der Last zu entziehen, eine feierliche Gesandtschaft an den Papst zu schicken. In einem Schreiben, das sie den Gesandten mitgaben, beschrieben sie das Elend und die Knechtschaft, in

---

[1]) Duchesne, hist. Franc. script. t. V. p. 461. a. — [2]) Rayn. 1263. n. 13. — Joinville, p. 368. — [3]) Martène, p. 472. ep. 471. — Duch. chron. Norm. p. 1012. a. — [4]) Tantam eidem regi in regno suo et in quibusdam regionibus adiacentibus gratiam facientes, ut aut nihil supersit aut parum, quod aliis facere valeamus, sagt er ep. l. c. — [5]) Rayn. 1267. n. 53. — Chron. Norm. p. 1013. a.

Digitized by Google

welche der Klerus durch die früheren Geldauflagen (welche alle für den König waren) gebracht sei, und schoben die Schuld der Eroberung Jerusalems durch die Ungläubigen und des traurigen Zustandes der orientalischen Kirche auf die häufige Forderung des Zehnten. Die Gesandten waren außerdem durch einen Eid verpflichtet, dem Papste zu erklären, daß die Provinzen eher die Excommunication über sich ergehen lassen, als eine Abgabe zahlen würden. Aber wenn der König diese sich frei hatte berathen lassen, so wußte er auch ihren Plan zu vereiteln. Er erzürnte, wie ein Schriftsteller sagt, heftig gegen die Gesandten und benachrichtigte Clemens über das Geschehene. Daher empfing dieser sie mit großem Ernste, sprach sie hart an und entließ sie, ohne etwas über die Angelegenheiten ihrer Kirchen verhandelt zu haben, ohne alle Ehrenbezeugung; dem Könige aber bestätigte er den Zehnten für drei Jahre.[1]) Am 24. September 1267 erließ er ein strenges Schreiben an jene Kirchen, worin er ihnen namentlich vorwirft, daß sie sich weigerten, ein wenig von ihrem Gelde dem Könige zu überlassen, der das Seinige für den Dienst Jesu Christi aufopfere und selbst seine Person und die, welche ihm am theuersten seien, der größten Gefahr aussetze. Was aber das beträfe, daß sie den Bann verachteten, so würde er sie zu bestrafen wissen, indem er ihnen ihre Beneficien nähme und sie für unfähig erklärte, solche zu besitzen, und seine Befehle durch den weltlichen Arm ausführen lassen.[2]) Der Papst wollte, daß selbst von den täglichen Distributionen der Zehnte erhoben werden sollte, ging aber wegen der Klagen der Geistlichen und auf Ludwigs Bitten davon ab, und gestand ihm dafür am 13. Januar 1268 den Zehnten noch für ein viertes Jahr zu.[3]) Als aber darauf der König wieder die Einbegreifung der Distributionen und

---

[1]) Rayn. 1267. n. 55. — Chron. Norm. p. 1013. a. — [2]) Rayn. 1267. n. 55—59. — [3]) Martène, p. 557. ep. 574: „terrae sanctae miseria promtis eget subsidiis, quae augeri deceret potius, quam arte qualibet defalcari.“ —

Digitized by Google

noch ein fünftes Jahr forderte, erklärte er ihm, dieses nicht zugestehen zu können. [1])

So verhält es sich nach gleichzeitigen Urkunden und den Geschichtschreibern, welche mit Benutzung der besten Quellen die Geschichte dieser Zeit beschrieben haben, mit den so vielfach verschrieenen Geldauflagen von Seiten des römischen Hofes, die dem Könige Ludwig zu seiner Verordnung Anlaß gegeben haben sollen. [2]) Es ist also gewiß, daß der h. Ludwig zu eben der Zeit, wo er damit beschäftigt sein soll, dem römischen Stuhle den Krieg zu erklären, um seinen Klerus von den Geldauflagen der Päpste zu befreien, grade mit Hülfe eben dieser Päpste sich zu einem h. Kriege rüstet und einen beträchtlichen Theil der französischen Geistlichkeit zwingt, wie die übrigen Unterthanen zu den Kosten des Kreuzzuges beizutragen. Alles Geld, was damals erhoben wurde, war für seinen Zweck bestimmt; er bittet den Papst, daß es ihm gewährt werde, und seine Bitte wird erfüllt. Wie undankbar und schändlich hätte er nun gehandelt, wenn er, nachdem er mit Hülfe des Papstes den Zehnten erlangt, den er ohne dessen Zustimmung nicht erheben konnte, ihn dafür der Bedrückung angeklagt hätte, worüber sich einige Kirchen beklagten; wie thöricht, wenn wir bedenken, daß von den vier Jahren, für welche ihm der Zehnte bewilligt war, erst zwei verflossen waren, als er jenen Artikel und die ganze pragmatische Sanction erlassen haben soll. Wenn er damals decretirt hätte, daß die vom Papste auferlegten Geldauflagen nicht erhoben werden dürften ohne seine und der Kirchen seines Reiches freie und ausdrückliche Zustimmung, so wäre er in die Falle gerathen, er wäre sicher durch sein eigenes Gesetz in eine übele Lage gekommen. Denn jene drei Provinzen, welche sich geweigert hatten den Zehnten zu zahlen, würden alsbald ihre Einwilligung, die sie nur aus Furcht

---

[1]) Martène, p. 604. ep. 653. — [2]) Ebenso erzählt der ausgezeichnete Historiker und genaue Berichterstatter Tillemont l. c. t. V. p. 24—31 den Verlauf der Sache. Ihn wird gewiß Niemand für verdächtig halten.

Digitized by Google

und gezwungen gegeben hatten, zurückgenommen und die Entrichtung des Zehnten für die zwei noch kommenden Jahre verweigert haben.

Das Gewicht dieser Gründe schien selbst Bossuet so groß, daß er die sonderbare Meinung aufstellte, der h. Ludwig hätte durch seine Verordnung nicht gegenwärtigen, sondern zukünftigen möglichen Uebelständen vorbeugen wollen.[1])

III.

Ludwigs des Heiligen Charakter und sein Verhältniß zu den Päpsten.

Um den im Vorigen geführten Beweis gegen die Echtheit der pragmatischen Sanction zu vervollständigen, wollen wir im Folgenden einige Betrachtungen über das Verhältniß, worin der h. Ludwig zu den Päpsten stand, sowie auch über seinen Charakter anstellen.

Die Päpste, welche zu gleicher Zeit mit Ludwig lebten, waren alle mit ihm befreundet. Dieses geht genugsam aus den vielen und ausgezeichneten Gunstbezeugungen hervor, welche sie ihm bewiesen. Zum Theil erwarben sie sich selbst große Verdienste um Frankreich. Gregor IX. (1227—1241) bewies allerwärts dem Könige und dessen Mutter, der Königin Blanca, väterliche Zuneigung, und was in seiner Macht stand, wandte er zur Aufrechthaltung des Friedens in ihren Ländern an. So bot er Alles auf, um einen dauernden Vertrag zwischen Frankreich und England, zwischen welchen Ländern seit Johann ohne Land beständige Kriege, nur dann und wann von Waffenstillständen unterbrochen, geführt waren, zu Stande zu bringen, um die aufrührerischen Großen zu beschwichtigen, und selbst wo die Rechte der Kirche mit in den Streit gezogen wurden, war er bereit, Jedem das zu bewilligen, was ihm gebührte. Vor Allem hat er sich bemüht die durch die Albigenserkriege so tief zerstörten Provinzen Süd-

[1]) Defensio declar. cleri Gall. t. II. l. XI. c. 9.

Digitized by Google

Frankreichs wieder zu beruhigen und die Folgen derselben zu verwischen. Eine besondere Gunst erwies er dem Könige dadurch, daß er verbot, ohne Erlaubniß des h. Stuhles seine Capellen mit dem Interdicte zu belegen.[1]) — Wie sehr Innocenz IV. (1243—1254) dem Könige zugethan war, zeigen die vielen Gnadenbezeugungen, die er ihm erwies. Am 5. Dec. 1243 erlaubte er dem Caplan, den sich Ludwig zum Beichtvater wählen würde, ihn von allen Sünden und Excommunicationen zu absolviren, mit Ausnahme derjenigen jedoch, welche vom h. Stuhle selbst wegen solcher Verbrechen auferlegt würden, deren Absolution den Päpsten vorbehalten sei. Am 15. Dec. desselben Jahres verbot er, die Länder des Königs mit der Excommunication oder dem Interdicte zu belegen. Im Mai 1244 verordnete er, daß Keiner ohne besondere Erlaubniß die Capelle, in welche der König die Dornenkrone des Erlösers, einen Theil des h. Kreuzes und andere Reliquien niedergelegt hatte, mit dem Interdicte belegen oder die in derselben dienstthuenden Geistlichen anathematisiren dürfe.[2]) Wie sehr aber Ludwig diesen Papst schätzte, haben wir oben schon gesehen. Wenn er ihm, als er vor Friedrich II. fliehen mußte, keinen Aufenthaltsort in Frankreich gewährte, so geschah dieses wohl, weil er einsah, daß in den Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser Neutralität der beste Weg sei, den man einschlagen könne. In welche gefährlichen Verwicklungen würde er ohne Zweifel gerathen sein, wenn er sich direct in die Streitigkeiten gemischt hätte. Ludwig war entschieden, besonders nach dem Concile von Lyon auf Seiten des Papstes, wie er schon durch seine drei Besuche, die er bald darauf bei ihm machte, bewies. — Alexander IV., der auf Innocenz IV. gefolgt war, erließ im Ganzen 17 Bullen, wodurch er dem Könige theils neue Privilegien gewährte, theils die alten bestätigte; sie beweisen, wie sehr er die Wirksamkeit des frommen Königs achtete. So verbot er 1255 auf dessen Gesuch einem Jeden, ohne besondere päpstliche Erlaubniß ihn, die Königin und seinen recht-

[1]) Scholten, Bd. I. S. 168. — [2]) Rayn. 1244. n. 39.

Digitized by Google

mäßigen Nachfolger mit dem Interdicte zu belegen;[1]) auch erlaubte er ihm, wenn er zufällig an einem Orte sich befinde, der mit dem Interdicte belegt sei, dem h. Meßopfer beizuwohnen und die h. Communion zu empfangen.[2]) Diesem letzteren Erlasse war ein Breve an alle Bewohner des Königreichs Frankreich vorangegangen, welches zeigt, wie schon damals der Ruf von der Heiligkeit des Königs verbreitet war.[3]) — Papst Urban IV. (1261—1265) war von Geburt ein Franzose und zeigte viel Anhänglichkeit an sein Vaterland. Sobald König Ludwig von seiner Ernennung gehört und bevor ihm noch dieser Anzeige davon gemacht hatte, wünschte er ihm zu seiner Ernennung Glück und ersuchte ihn, sich seines Landes wie seines eigenen zu bedienen. Der Papst dankte ihm in einem höchst verbindlichen Schreiben, worin er ihn einen geliebten Zögling des apostolischen Stühles und einen ausgezeichneten Verehrer der christlichen Religion nennt, und ihm verspricht, daß er sich ihm immer günstig erweisen werde.[4]) Auch gewährte er ihm noch in diesem Jahre verschiedene Gnadenbezeugungen; so verlieh er ihm im November nebst Allen, die mit ihm einer Predigt beiwohnen würden, einen Ablaß von 100 Tagen; ferner einen Ablaß von einem Jahre und vierzig Tagen ihm und Allen, die mit ihm bei der Einweihung einer Kirche zugegen sein würden, und übertrug im folgenden Jahre diese Vorrechte auch auf seinen Sohn Philipp. Außerdem ertheilte er Allen denjenigen, welche nach vorangegangenem Empfange der h. Sacramente der Buße und des Altars die göttliche Barmherzigkeit für den König anflehen würden, einen Ablaß von 20 Tagen.[5]) Unter den sieben Cardinälen, welche Urban am 23. Dec. 1261 creirte, waren nicht weniger als drei Räthe des Königs von Frankreich.[6]) — Gegen die genannten Päpste also konnte die pragmatische Sanction nicht gerichtet sein, da

---

[1]) ibid. 1255. n. 42. 44. — [2]) ibid. n. 46. — [3]) ibid. n. 45. — [4]) Martène, ampl. coll. t. II. p. 1252. — [5]) Die päpstlichen Schreiben bei Duch. hist. Franc. script. t. V. p. 418 sqq. — [6]) Rayn. 1262. n. 52.

Digitized by Google

sie in keinerlei Weise zu derselben Veranlassung gegeben hatten, vielmehr alle mit Ludwig befreundet und auf Frankreichs Wohl bedacht gewesen waren.

Was Clemens IV. betrifft, der auf Urban IV. folgte, so müssen wir bei ihm etwas länger verweilen, da er unmittelbar vor der Zeit lebte, in welche man die pragmatische Sanction versetzt, und er sie hauptsächlich veranlaßt haben soll. Clemens, früher unter dem Namen Guido Fulcodi bekannt, war aus der Stadt St. Gilles in der Provence gebürtig und aus einer adeligen Familie von mittelmäßigem Vermögen entsprossen. Sein Vater trat in späteren Jahren in den Carthäuserorden und führte in demselben ein frommes Leben.[1]) Guido selbst beschäftigte sich zuerst mit den Waffen, verlegte sich aber dann noch jung auf das Studium des bürgerlichen und kanonischen Rechts und wurde ein berühmter Rechtsanwalt. Er lehrte auch die Jurisprudenz[2]) und war der gelehrteste Jurist seiner Zeit in Frankreich.[3]) Ludwig schätzte ihn sehr und gab ihm einen Platz in seinem Rathe. Guido war verheirathet und hatte drei Töchter;[4]) allein nachdem seine Frau gestorben war, trat er in den geistlichen Stand und wurde Archidiakon von Puy.[5]) Als der Bischof von Puy 1257 gestorben war, ernannte das Capitel Guido wegen seiner Kenntnisse und seiner guten Sitten zu seinem Nachfolger.[6]) Aber durch die Annahme der bischöflichen Würde hörte er nicht auf, vom Könige in den wichtigsten Angelegenheiten gebraucht zu werden. Im Jahre 1259 erwählte ihn das Capitel von Narbonne, nur Gott, wie es sagt, vor Augen habend und den geistlichen und weltlichen Nutzen seiner Kirchenprovinz, zum Erzbischof von Narbonne. Nachdem Urban IV. Papst geworden war, war Guido einer der Ersten, den er zur Cardinalswürde erhob. Guido war grade in Frankreich, als er nach dem Tode Urbans am 5. Februar 1265 zum Papste ernannt wurde. Vor seiner Ab-

---

[1]) ibid. 1265. n. 3. — [2]) ibid. n. 1. — [3]) Gall. Christ. t. I. p. 385. 12. — [4]) Martène, p. 110. ep. 21. — [5]) Martène, p. 476. ep. 427. — [6]) Gall. Christ. t. III. p. 917. 1. a.

Digitized by Google

reise nach Perugia empfahl er dem Könige in vertrauter Unterredung, die Freiheiten der Kirche zu erhalten und die Bischöfe gegen die Quälereien seiner Beamten und seines Hofes zu schützen. Nach seiner Inthronisation machte er von der Uebernahme der Kirchenregierung den Königen Anzeige, von denen er Gratulationsschreiben erhalten hatte; an König Ludwig schrieb er folgende schönen Worte: „Olim nobis exstitit gratum te nominare dominum, erat enim et iustum; pulchrum quidem, nam et verum, te dicere amicum. Sed ad pontificatus apicem sola Dei misericordia provecti dulciori te nomine filium appellamus, ut annexa dulcedo nomini dulcorem internae dilectionis ostendat.“ [1]) War sein Lebenswandel ausgezeichnet gewesen durch Tugend und Wissenschaft, bevor er den päpstlichen Stuhl bestieg, so war er es nachher nicht minder. Geiz lag ihm fern; als er den päpstlichen Schatz ziemlich leer fand, freute er sich, obgleich der Mangel so groß war, daß er oft kaum die täglichen, häuslichen Ausgaben bestreiten konnte.[2]) Das war allerdings drückend, aber er vertraute auf Gott; „aus Liebe zu ihm und zum Beispiele der Nächsten wolle er, wie er sagte, mit Gleichmuth seine Armuth ertragen und sich von jeder Art Erpressung und Geldsucht enthalten.“ [3]) Nachdem er Papst geworden, bewarben sich Viele um die Hand seiner Tochter Cäcilia, zogen sich aber bald zurück, als sie sahen, daß dieselbe von ihrem Vater kein Vermögen zu erwarten habe. „Cäcilia, sagte er, ist nicht die Tochter des Clemens, sondern des Guido Fulcodi, um dessen Verwandtschaft man sich so sehr nicht zu bemühen braucht.“ [4]) So wählten endlich alle drei Töchter das Klosterleben. Ebenso verschmähte er es seine übrigen Verwandten zu befördern und trat ihrem darauf gerichteten Ansinnen mit unerbittlicher Festigkeit entgegen, und darum lag fern von ihm der Gedanke, die Kirchengüter für sich aufzuhäufen und zu vergeuden. Genebrardus bemerkt von ihm, daß er die Kirchengüter auf's beste ver-

[1]) Martène, p. 128. ep. 56. — Rayn. 1265. n. 8. — [2]) Rayn. n. 29. — [3]) ibid. n. 22. — [4]) ibid. n. 10.

Digitized by Google

wendet habe. Einem geistlichen Neffen, der drei Präbenden besaß, nahm er zwei, indem er ihm sagte, er wolle Gott und nicht Fleisch und Blut dienen. Nicht weniger fest erwies er sich den Fürsten gegenüber, wenn sie ihn um Dinge baten, welche dem Nutzen der Kirche entgegen waren. So verweigerte er dem Grafen Alphons von Poitiers, der einen Zug in's heilige Land beabsichtigte, durch ein Schreiben vom 12. März 1266 den Zehnten von der Geistlichkeit in Frankreich unter sehr freimüthiger Angabe der Gründe.[1]) Gegen König Ludwig zeigte Clemens immer eine freundschaftliche Gesinnung. Wie alle seine Briefe, so athmen besonders jene, welche er an ihn schrieb, eine liebenswürdige Bescheidenheit und eine zärtliche Liebe. Er ließ es auch nicht an Liebesbeweisen fehlen. Schon im Jahre 1265 verlieh er ihm in verschiedenen Bullen mehrere wichtige Vorrechte, namentlich befreite er ihn und seinen ältesten Sohn Philipp von den kirchlichen Censuren der Bischöfe. Diese, aufgebläht durch das Zunehmen ihrer weltlichen Macht, hatten sich oft Eingriffe in die Rechte des Königs erlaubt und die Excommunication mißbraucht. Auch scheint die Exemtion von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, deren die Geistlichen genossen, oft dahin geführt zu haben, daß von denselben begangene Verbrechen gänzlich unbestraft geblieben waren. Ludwig hatte sich deßhalb schon an den Papst Alexander IV. gewandt, um ein Mittel zur Abhülfe dieser Mißbräuche ausfindig zu machen.[2]) In gleicher Weise beklagte sich Ludwig im Jahre 1267 bei Clemens über die Bischöfe und Geistlichen, die zur Vergrößerung ihrer eigenen Jurisdiction von den Privilegien, welche den Kreuzfahrern verliehen waren, Vortheil zogen, und der Papst entschied die Sache zu Gunsten des Königs.[3]) Was folgt aus diesen und ähnlichen Thatsachen? Der König vertheidigt und wahrt seine Rechte gegen Eingriffe, die sich der Klerus seines Reiches bisweilen erlaubte; er sucht ihn

---

[1]) Martène, p. 291. ep. 245. — [2]) d'Achery, specilegium, t. VI. p. 486. — [3]) Observations de du Cange sur les établissemens de saint Louys, p. 180.

Digitized by Google

in den Grenzen seiner Macht zu halten, kann dieses aber nur mit Hülfe des apostolischen Stuhles. Nichtsdestoweniger liest man häufig, der König hätte seine und der Kirchen seines Reiches Rechte gegen die Anmaßungen der Päpste geschützt, obgleich er nie in die Nothwendigkeit versetzt war, dieses zu thun. Weit entfernt, die Auctorität und Macht der Päpste zu unterdrücken, setzt er sich vielmehr mit ihnen in Einvernehmen und hält den Klerus seines Reiches in den Schranken seiner Macht und sucht die Mißbräuche zu heben, die durch diesen eingerissen waren. Ebenso war der Papst Clemens dem Könige behülflich zur Erlangung des zum Kreuzzuge nöthigen Geldes und zwang einen angesehenen Theil des Klerus, zu demselben beizusteuern. Wenn überhaupt, so bestand grade kurz vor der Zeit, wo die pragmatische Sanction erlassen sein soll, die innigste Freundschaft zwischen Clemens und Ludwig. Dieses geht besonders daraus hervor, daß der König im Jahre 1267, nachdem er sich entschlossen einen Kreuzzug zu unternehmen, den Papst bittet, Frankreich unter seinen Schutz zu nehmen, und dieser antwortet ihm Folgendes: „Damit du dein Gelübde desto wirksamer ausführen könnest, je mehr du durch den apostolischen Schutz gesichert bist, so nehmen wir deinen Bitten nachgebend, Frankreich, die Grafschaften und die übrigen dir unterworfenen Länder, sowie auch die Länder derjenigen, welche mit dir zum Schutze des heiligen Landes ausziehen, so lange ihr diese Angelegenheit verfolgt, unter des h. Petrus und unseren Schutz.“ [1]) Hieraus geht klar hervor, daß Ludwig in Clemens keineswegs, wie wohl behauptet wird, einen unternehmenden und fremde Rechte sich anmaßenden Papst gefürchtet habe, vor dem er auf seiner Hut sein müsse, daß er ihn vielmehr für einen Freund, oder besser für einen Vater hielt, dessen Sorge er Alles anvertrauen konnte, was er hatte. In welchen Widerspruch wäre er nun gerathen, wenn er kurze Zeit darauf, wo er sein Reich unter den Schutz des

[1]) Observations de du Cange sur l'histoire de s. Louys, p. 116. — Acta sanctorum Aug. t. V. p. 488. n. 971.

Digitized by Google

apostolischen Stuhles gestellt, erklärt hätte, sein Reich stehe allein und hätte immer unter dem Schutze Gottes gestanden? wenn er den Papst, dessen Schutz er sein Reich anvertraut hatte, noch bevor dieser den Schutz ausgeübt, angeklagt hätte, er hätte dasselbe durch Gelderpressungen ausgesogen und arm gemacht? Was müßten wir von dem Charakter Ludwigs halten, wenn er der edlen, aufrichtigen und wirksamen Freundschaft des Papstes Clemens so schwere Anklagen entgegengesetzt hätte?

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß die Päpste, welche gleichzeitig mit Ludwig dem Heiligen lebten, ihm keineswegs Veranlassung gaben, die pragmatische Sanction zu erlassen. Aber vielleicht wollte er, wie Bossuet meint, durch dieselbe nicht gegenwärtige Uebelstände beseitigen, sondern zukünftigen zuvorkommen. Allein abgesehen davon, daß in der pragmatischen Sanction die Erklärung enthalten ist, daß Frankreich durch die auferlegten Steuern der römischen Curie bereits verarmt sei, was doch auf etwas Vergangenes hinweist, so konnte Ludwig doch nicht voraussehen, was künftige Päpste etwa zum Nachtheile des französischen Reiches unternehmen würden. Wie schlecht hätte ferner Ludwig seine Weisheit und Gerechtigkeit bewährt, wenn er, wo er mit den Päpsten im vollen Frieden und freundschaftlichsten Verhältnisse lebte, ein Gesetz gegen Mißbräuche erlassen hätte, die möglicherweise von ihnen ausgehen konnten, und das zu einer Zeit, wo er ihres Schutzes, ihrer Hülfe bedurfte? Wenn wir bedenken, welche große Ehrfurcht und welchen kindlichen Gehorsam er gegen die Kirche und die Päpste, in denen er nur Statthalter Christi sah, bewies, wie sehr er auf seinem Todesbette seinem Sohne diese Gesinnung einzuprägen suchte, so dürfen wir wohl behaupten, daß er nicht einmal Eingriffe oder Verletzungen der Rechte der Kirchen von Seiten der Päpste befürchtete. Im Gegentheil mußte er eher besorgen, daß, wie in andern Ländern, namentlich in Deutschland und England, die Regenten oft sich Rechte der Kirche angemaßt, die freie Wahl der Bischöfe unterdrückt, die Freiheiten und Vorrechte der Kirchen aufgehoben, Simonie getrieben, durch

Digitized by Google

die ungerechtesten Geldauflagen den Klerus bedrückt hätten, dieses auch seine Nachfolger thun könnten.

Doch betrachten wir näher den Charakter Ludwigs, insbesondere seine Denk- und Handlungsweise in Angelegenheiten, welche die Kirchen betrafen, und sehen wir, ob damit die ihm zugeschriebene Verordnung vereinigt werden könne. Vor Allem sind hier jene Worte zu erwähnen, mit denen Wilhelm von Chartres, Mönch aus dem Predigerorden und Caplan des Königs, seine Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl und den Gehorsam rühmt, mit welchem er die Decrete des Papstes aufnahm: [1]) „Wie ehrfurchtsvoll und demüthig er gegen die h. römische Kirche sich verhielt, wie ehrerbietig und gehorsam er die Rescripte und Mandate des apostolischen Stuhles aufzunehmen, und wie gehorsam und wirksam er sie als wahrer, gehorsamer Sohn auszuführen gewohnt war, wissen die, welche vertrauteren Umgang mit ihm hatten. Die Angelegenheiten der Kirche hielt er für wichtiger, als seine eigenen und suchte sie darum aus allen Kräften zu fördern." Diese Gesinnung, von der er selbst durchdrungen war, suchte er auch seinem Sohne und Nachfolger Philipp noch auf dem Sterbebette einzuprägen. Die Vorschriften und Lehren, welche er ihm da gab, hatte er vor seiner Krankheit in Voraussicht seines baldigen Todes mit eigener Hand aufgeschrieben; sie enthalten in wenigen Worten eine schöne Anleitung zu einem christlichen Leben und die Summe der Pflichten eines Königs. [2]) Wir wollen einige von ihnen, welche sich auf die Erhaltung der kirchlichen Rechte und die Ehrfurcht gegen die Kirche und den Papst beziehen, anführen.

„Sei darauf bedacht, daß alle deine Unterthanen Ge-

---

[1]) In seinem Buche: de vita et actibus Ludovici noni et de miraculis etc. in Duch. hist. Franc. script. t. V. p. 471. a. — [2]) Vergl. Vita et sancta conversatio piae memoriae Ludovici noni, regis Francorum, per fratrem Gaufridum de Bello loco, ordinis praedicatorum, eius confessorem bei Duch. loc. cit. p. 450. — Joinville, p. 126. — Observations de Claude Menard sur l'histoire de s. Louys, p. 398 in der Ausgabe von du Cange.

Digitized by Google

rechtigkeit und Frieden genießen, besonders aber die Geistlichen und Ordensleute."

„Sei ehrerbietig und gehorsam gegen unsere Mutter, die römische Kirche, und den Papst als geistlichen Vater."

Nachdem er ihm dann an dem Beispiele seines Großvaters Philipp August gezeigt hatte, daß man von Geistlichen eher Unrecht ertragen müsse, als mit der Kirche Streit anfangen dürfe, sagt er weiter:

„Liebe also, o Sohn, die Geistlichen und halte, soviel du kannst, Frieden mit ihnen."

Wer wird sich nicht für überzeugt halten, daß der fromme König, dessen Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl so groß war, wenn er irgend einen Grund gehabt hätte über die Päpste zu klagen, zuerst zu Bitten seine Zuflucht genommen haben würde, bevor er gegen ihre Uebergriffe, wenn sie stattgefunden hatten, eine solche Maßregel ergriff, wie die pragmatische Sanction? Wenn er aber durch Bitten nichts ausgerichtet hätte, würde da nicht der fromme König, dem es so sehr am Herzen lag, den Frieden mit dem Papste zu erhalten, das Beispiel seines Großvaters, das er seinem Sohne so sorgfältig einzuprägen sich bemüht hatte, nachahmend gedacht haben, es sei besser Unrecht zu ertragen als den Frieden mit der Kirche zu brechen? Wenigstens hätte er, wenn er seine Rechte von Seiten eines Papstes oder des römischen Hofes verletzt glaubte, erst versuchen müssen, ob sie von ihrem Unrechte ablassen wollten. Und wirklich war die Handlungsweise des h. Ludwig die, daß er, sobald er erkannte, daß ein Papst etwas gethan oder zu thun beabsichtigte, was seinem Rechte oder dem Wohle seines Reiches entgegen zu sein schien, durch Gesandte oder Briefe ihm freundlichst Vorstellungen machte, und wenn eine Uneinigkeit entstanden war, sie beizulegen und die Eintracht wieder herzustellen sich bemühte. Wann nun aber macht Ludwig einem Papste über Geldauflagen, welche die Armuth und den Ruin seines Reiches herbeigeführt hätten, Vorstellungen? Wann beklagt er sich über Verletzung der freien Wahl oder anderer Rechte? Wann sehen wir die Päpste sich entschuldigen oder vertheidigen gegen

Digitized by Google

solche Beschuldigungen? Wir können doch nicht annehmen, daß der durch seine Weisheit, Mäßigung und Ehrfurcht gegen die Päpste ausgezeichnete König aus bloßer Laune durch eine öffentliche Verordnung ihnen ein Brandmal aufdrücken wollte wegen Gelderpressungen, von denen Niemand nachweisen kann, daß sie stattgefunden haben; daß er insbesondere einen Papst, ohne ihn vorher ermahnt oder seine Vertheidigung gehört zu haben, als Usurpator fremder Rechte und Bedrücker der Kirchen brandmarken wollte, dessen Tugenden immer bewundernswerth sein werden. Weit entfernt gegen die Vorschriften gehandelt zu haben, welche er dem Tode nahe mit so großer Sorgfalt seinem Sohne an's Herz gelegt und gleichsam als Testament hinterlassen hatte, waren sie vielmehr die Norm aller seiner Handlungen. „Denn der fromme Vater hatte, wie Gottfried von Beaulieu[1]) sehr schön sagt, über das, was wahrhaft sein Eigenthum war, ein Testament gemacht, und was er in sich besessen, das hatte er Andern vermacht. Die Tugenden nämlich, welche er seinen Söhnen hinterließ, hatte er in sich vollkommen; denn was er Andern lehrte, hatte er vorher selbst ausgeübt."

Ebenso ist Allen, welche Ludwigs Leben und Charakter genauer kennen, bekannt, daß er, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelte, immer die Päpste, besonders aber Clemens IV., seinen alten Freund, um Rath fragte. So holte er über die Gesetze, welche er gegen die Gotteslästerer erlassen wollte, vier Jahre hindurch den Rath des Papstes ein. Es wäre nun um so mehr zu erwarten gewesen, daß er über die Dinge, von denen in der pragmatischen Sanction Rede ist, mit dem Papste verhandelt und seinen Rath und seine Zustimmung eingeholt hätte, da die pragmatische Sanction ein Gesetz von großer Bedeutung ist, ein Gesetz, das sich auf kirchliche Angelegenheiten bezieht, die der König wohl, wie wir wissen, sein ganzes Leben hindurch fördern, worüber er aber niemals bestimmen wollte. „Es ist genug, sagte er, daß ich Gott über das mir anvertraute Zeitliche, und nicht

[1]) Duch. l. c. p. 450.

Digitized by Google

auch über das Geistliche Rechenschaft ablegen muß." Dieses sei gegen jene gesagt, die allein den fünften Artikel für unecht halten und annehmen, die andern seien von Ludwig erlassen, um die Bedrückungen der Geistlichen von Seiten der Beamten und Anderer zu verhindern. Wie die Geschichte uns lehrt, hatte der h. Ludwig eine tiefe und genaue Kenntniß der Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht; die Unterscheidung derselben erscheint in allen seinen Handlungen und durch sie hat er sowohl für Kirche als Staat Großes geleistet. Er wußte sehr wohl, daß in der Kirche der Papst allein das Recht habe, die Disciplin zu handhaben. Wenn dieses wahr ist, so können wir ohne Anstand behaupten, daß es dem h. Ludwig nie in den Sinn gekommen sei, Gesetze über kirchliche Angelegenheiten zu erlassen; dadurch hätte er sich die Jurisdiction der Nachfolger des h. Petrus angemaßt. Als ihm einst mehrere Räthe riethen, er möge den Juden das Wuchern nicht verbieten, indem es doch besser sei, wenn die Juden, die schon verachtet seien, dieses verachtungswürdige Geschäft ausübten, als Christen, die durch noch größeren Wucher das Volk bedrückten, antwortete er: „Ueber den Wucher der Christen haben die Prälaten der Kirche zu wachen, ich aber über den der Juden, die mir als Sklaven unterworfen sind, damit sie nicht die Christen durch Wucher bedrücken. Mögen die Prälaten in Betreff der ihnen untergebenen Christen thun, was ihres Amtes ist, und ich will thun, was ich in Betreff der Juden thun muß." [1]) Mögen nun die Vertheidiger der Echtheit der pragmatischen Sanction, in welcher Bestimmungen über rein kirchliche Angelegenheiten enthalten sind, angeben, wie der sonst so gerechte und consequent handelnde König einerseits erklären konnte, daß das Wuchern der Christen vor das Tribunal der Prälaten gehöre, andererseits aber über die Simonie, die Wahl der Prälaten und die übrigen in der Verordnung enthaltenen Punkte als zu seiner Jurisdiction gehörig Bestimmungen erlassen. Sollte der wohl, welcher in einer geringfügigen Sache

[1]) Guillelmus Carnotensis bei Duch. l. c. p. 471. b.

Digitized by Google

so gewissenhaft die Jurisdiction der Prälaten wahrte und ihrer Sorge die Unterdrückung des Wuchers einiger ihnen untergebenen Christen überließ, so verwegen gewesen sein in Dingen, die sich auf die kirchliche Disciplin bezogen, die höchste päpstliche Macht sich anzumaßen?

Angenommen endlich, daß die pragmatische Sanction mit dem Charakter des h. Ludwig in Einklang stehe, so läßt es sich gar nicht erklären, daß der sonst auf die Beobachtung seiner Gesetze so streng achtende König auf die Beobachtung dieses gar kein Gewicht gelegt habe. Als nämlich Ludwig schon im Begriffe war nach Afrika überzuschiffen, erließ er noch ein Schreiben[1]) an die von ihm bestellten Reichsverweser, worin er sie dringend ermahnt, sie möchten seine Gesetze gegen die Gotteslästerer in Kraft halten, Weiber von anerkannt ruchlosem Leben, überhaupt Menschen von schändlichem Wandel aus dem Reiche vertreiben, „Kirchen und Geistliche vor offenem Unrecht und Gewaltthätigkeiten schützen," seine und fremde Rechte erhalten; außerdem noch Manches einschärft, was in den Gesetzen vom Jahre 1254 bestimmt war; aber der pragmatischen Sanction geschieht gar keine Erwähnung. Wenn nun der König sie im Jahre vorher erlassen hätte, so würde er sicher mit aller Sorgfalt auf die Beobachtung derselben gedrungen haben. Auch in dem Briefe, worin er dem Bischofe von Paris die Vollmacht ertheilt, die Pfründen, deren Verleihung ihm, dem Könige, zustehe, zu vergeben,[2]) wird die pragmatische Sanction nicht erwähnt. Bei dieser Gelegenheit aber hätte er ganz besonders ihre Beobachtung einschärfen müssen, wenn er sie erlassen hatte, damit nämlich nicht während seiner Abwesenheit die römische Curie bei vacanten Beneficien sich Eingriffe erlaube. Endlich ist auch nichts von dem Inhalte der pragmatischen Sanction in den Belehrungen und Ermahnungen, die er sterbend seinem Sohne gab, zu finden.

---

[1]) d'Achery, specilegium, Paris. 1723. fol. t. III. p. 663 (neue Ausgabe.) — [2]) Duch. l. c. p. 423.

Digitized by Google

IV.

Ueber die Zeit der Entstehung der pragmatischen Sanction.

Nachdem ich jetzt, wie ich glaube, zur Genüge bewiesen habe, daß der h. Ludwig nicht Verfasser der pragmatischen Sanction ist, bleibt noch übrig anzugeben, wann sie entstanden ist. — Das Zeitalter des h. Ludwig wird von Tag zu Tag mehr erforscht und ist schon zu bekannt, als daß ein unechtes Document, am wenigsten ein solches wie die pragmatische Sanction, noch länger unbemerkt unter den authentischen Urkunden sich behaupten könnte. Der Geist der dem h. Ludwig zugeschriebenen Verordnung ist so bekannt, daß man schon errathen kann, wann und wo sie entstanden ist. Sie kann nämlich ihren Ursprung nur in einer solchen Zeit erhalten haben, wo die in derselben enthaltenen Anklagen und Beschuldigungen gegen die päpstliche Curie an der Tagesordnung waren und mit Recht konnten vorgebracht werden. Wie oben schon nachgewiesen ist, könnte die Verordnung zur Zeit Philipps des Schönen noch nicht vorhanden sein; wäre sie da gewesen, so würde sie auch sicher an's Licht gezogen sein, da sie den vom Könige gegen den Papst erhobenen Anklagen großen Nachdruck hätte geben können. Auch das ist nach dem früher Gesagten sicher, daß das Document im Jahre 1406 noch nicht existirte. Aber nach unserer Meinung unterliegt es keinem Zweifel, daß es zwischen dem Jahre 1406 und 1438, wo die große Versammlung zu Bourges gehalten wurde, angefertigt ist. Die Lage der Kirche und des französischen Reiches war damals eine solche, wie sie die pragmatische Sanction voraussetzt. Nicht nur Peter de Luna, sondern auch sein Vorgänger in der Reihe der Gegenpäpste, Robert von Genf (Clemens VII.), hatten willkürlich Bisthümer, Dignitäten und Beneficien verliehen, sie an Unwissende, Unerfahrene und ihrer Partei Ergebene gegeben. Daher finden wir in den vielen königlichen Edicten jener Zeit so häu-

Digitized by Google

sige Klagen über Verletzung der Rechte der Prälaten, der Patrone, der Beneficienverleiher, die wörtlich mitzutheilen zu weit führen würde. Wie sehr das Laster der Simonie damals in der Kirche eingerissen war, davon gibt ein Zeitgenosse eine grelle Schilderung;[1]) und aus der im Jahre 1406 erlassenen Verordnung Karls VI. geht hervor, daß selbst der Gegenpapst Peter de Luna die Gelder, welche er in Frankreich erpreßte, nicht zum Heile der Kirche, sondern vielmehr zu ihrem Verderben und zur Fortdauer des Schisma benutzte, weßwegen der König beschließt, diese verderbliche Pest ohne Verzug auszurotten[2]). Das heißt mit anderen Worten eben so viel, als was der dritte Artikel der pragmatischen Sanction bestimmt: „Das die Kirche zerstörende Laster der Simonie soll aus dem ganzen Königreiche ausgerottet werden." Ferner wurde die französische Kirche zu keiner Zeit von einem schwereren Joche, was sie sich freilich selbst auferlegt hatte, gedrückt, als wo Clemens VII. und Benedict XIII. sich die päpstliche Würde anmaßten. Sie und ihre Anhänger waren für ihren Lebensunterhalt allein auf die Güter der Geistlichen und Kirchen Frankreichs angewiesen, denen bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande große Auflagen auferlegt wurden. Daher jene Klagen in der königlichen Verordnung vom Jahre 1406, daß die Kirchen Frankreichs

[1]) Quid de simoniaca haeresi loquamur, quae in ecclesiae domo sic praesidet, ut iam eius ditioni omnia sint propemodum subiecta? . . . Haec est, quae damnatissima corruptela sacramentorum omnium mysticas collationes et praecipue ordinum ac poenitentiae turpi detestabilique quaestu vendit . . . . Nimium indigni atque improbi homines ad regimen ecclesiae evecti sunt et plerumque quotidie evehuntur, quibus nihil sancti, nihil aequi, nihil pensi, nihil honesti curae sit, suis tantum flagitiis et libidine pascuntur atque delectantur. Literae Univ. Paris. Carolo regi Francorum (a. 1394.) d'Achery, specil. t. I. p. 776. Diese Denkschrift wurde von Clemangis verfaßt. — [2]) Cuius interitus et praesentis horrendi schismatis erant medium et fomes. Quare huiusmodi mortiferae pestilentiae non tam reliciendae, quam penitus et absque ulla mora tollendae erant. Preuves, ch. 22, n. 41.

Digitized by Google

durch die ihnen von Benedict und seinen Vorgängern auferlegten schweren Geldauflagen und Lasten bedrückt und dermaßen belastet seien, daß sie in Armuth verfallen und in einen trostlosen Zustand gerathen würden, wenn ihnen keine Hülfe käme [1]); daß Benedict bei seinen Gelderpressungen weder Maß noch Grenzen gehalten, vielmehr die Gläubigen und Kirchen mit einem unerträglichen Joche und einer schmählichen Knechtschaft bedrücke und sie aussauge. [2]) Die einzige Hülfe, die er, der König, der Kirche noch gewähren könne, sei die, daß man Benedict bei diesen Mißbräuchen nicht gehorche, ihm den Gehorsam entziehe. Wenn die Lage der Dinge eine solche war, so konnte Einer allerdings auf den Gedanken kommen zu schreiben, das französische Reich sei durch die Gelderpressungen des römischen Hofes verarmt und ausgesogen; aber zur Zeit Ludwigs des Heiligen wäre dieses eine absurde Behauptung gewesen.

Es ist wahrscheinlich, daß der Falsarius erst kurz vor der Versammlung zu Bourges sein Machwerk angefertigt hat, und den Betrug beging, um das Werk vorzubereiten und gewissermaßen zu rechtfertigen, was auf dieser Versammlung ausgeführt werden sollte. Bekanntlich wurde hier die be-

---

[1]) Ecclesiae regni nostri pro magnitudine gravium exactionum et onerum eisdem ecclesiis tam per Benedictum papam XIII quam suos antecessores contra communis dispositionem iuris impositarum oppressae atque in tantum gravatae hactenus fuerant et erant, quod eaedem in magnam pauperiem ac ruinam corruebant, et in desolationem undequaque vergebant, nisi per nos de remediis sublevarentur. — [2]) Benedictus neque modum, neque pondus, neque mensuram in ecclesia et ecclesiae subiectis observare consueverat, quin magis ipsos iugis et servitutibus importabilibus, a nonnullis defunctorum successoribus spolia auferendo, ab aliis praelaturarum et beneficiorum ecclesiasticorum vacantias extorquendo, a quibusdam exigendo arreragia tanquam debita praeteritorum et incognitorum temporum .... et procurationes capiendo praelatis, archidiaconis et aliis ordinariis pro visitatione debitas, aliisque exactionibus ac extorsionibus indebitis adegerat, affecerat et contorserat, adigebat, afficiebat et contorquebat. Preuves, l. c.

Digitized by Google

rühmte pragmatische Sanction verfaßt, die als die erste und hauptsächlichste Grundlage der sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche zu betrachten ist. Sie wurde von Karl VII. in Form eines königlichen Edictes verkündigt und sollte künftig für Frankreich als Norm in kirchlichen Angelegenheiten dienen. Eigentlich war sie nur eine Sammlung der von der Baseler Synode gegebenen Verordnungen; man berief sich in derselben auf das allgemeine Recht, auf die Kanones der allgemeinen Kirche, nach welchen die päpstliche Gewalt ausgeübt werden müsse, und lehnte alle Neuerungen der Disciplin, die mit jenen Rechten nicht vereinbar wären, ab. Hatte sich schon von jeher die Kirche von Frankreich so sehr ihrer alten Rechte und Freiheiten gerühmt, und hatten namentlich die Könige es immer als ihre Pflicht angesehen, dieselben gegen Uebergriffe der päpstlichen Macht, wie man sich ausdrückte, zu schützen, so war doch das Verfahren auf der Versammlung zu Bourges ein zu wichtiger und neuer Schritt, als daß er nicht einer besonderen Rechtfertigung bedurft hätte. Denn man wollte hier jenen alten Rechten und Freiheiten, worauf man sich bisher bloß berufen hatte, einen bestimmten Ausdruck geben, sie ein für alle Mal gegen Beschränkungen von Seiten der Päpste sicher stellen. Es kam nun darauf an, für dieses Beginnen günstige Antecedenzien aufzufinden; da sie sich aber nicht fanden, so mußten sie geschaffen werden. Daher griff die Macht, die sich jetzt zu bilden anfing, der Gallicanismus, zu jenem Mittel, dessen sich Emporkömmlinge so oft zu dem Zwecke bedienen, um sich in der öffentlichen Meinung zu legitimiren und Geltung zu verschaffen, daß sie sich nämlich falsche Genealogien anfertigen und sich so eine Reihe von Ahnen geben, die sie entbehrten. Um die Neuheit, das wahre Kennzeichen des Irrthums, zu verbergen, mußte sie Grundlagen in der früheren Geschichte schaffen. Nun waren schon einige Könige, welche durch ihre Opposition gegen den römischen Stuhl unter dem Vorgeben der Beschützung und Vertheidigung der Freiheiten der gallicanischen Kirche eine traurige Berühmtheit erlangt hatten, und diese wurden, wenn es galt, den ver-

Digitized by Google

meintlichen Anmaßungen der Päpste entgegenzutreten, als Muster der Nachahmung aufgestellt, so von Karl VI. Aber unter diesen Beschützern und Vertheidigern hatte bis dahin der h. Ludwig gefehlt. Konnte auch das Beispiel dieses ausgezeichneten und dazu kanonisirten Königs angeführt werden, so mochte vielleicht einerseits das Gewissen Vieler auf der Versammlung zu Bourges bei ihrem Vorhaben beruhigt werden, und sie keinen Scrupel mehr haben dem Könige Karl VII. zu rathen, dem Beispiele seines großen Ahnen zu folgen und wie er Bestimmungen über die kirchlichen Angelegenheiten zu erlassen; andererseits mochte dieser sich durch das Beispiel eher zu einem solchen Verfahren veranlaßt fühlen. Wenn man nun, wie der erwähnte Bischof von Lisieux bezeugt, zu Bourges eine Verordnung circuliren ließ, welche den Namen Ludwigs des Heiligen trug, so hatte man dabei jedenfalls die Absicht mit Hülfe derselben eine andere, den Zeitverhältnissen genauer angepaßte, durchzusetzen. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, mußte sie so eingerichtet seyn, daß sie im Wesentlichen alle die Punkte enthielt, worüber man damals, im 15. Jahrhunderte, gegen die Päpste klagte und welche auf der Versammlung zu Bourges zur Sprache kommen sollten, und dieses ist wirklich der Fall. Denn obgleich hier auch noch über andere Punkte verhandelt wurde, so waren diese doch minder wichtig; im Grunde war das Hauptaugenmerk auf die Besetzung kirchlicher Stellen und die Einkünfte gerichtet, was ja auch der Inhalt der angeblich aus dem 13. Jahrhunderte herstammenden pragmatischen Sanction ist.

Wer der eigentliche Verfasser sei, vermögen wir nicht zu bestimmen; vielleicht war es der Bischof von Lisieux selbst. Aber wir können es uns ganz gut erklären, wie er auf den Gedanken kommen konnte, dem heiligen Ludwig eine solche Verordnung wie die pragmatische Sanction unterzuschieben. Er kannte wahrscheinlich jene ältere Verordnung Philipps des Schönen vom Jahre 1302, wie wir dieses aus dem Gebrauche mehrerer in derselben vorkommenden Ausdrücke schließen können, namentlich

Digitized by Google

des Ausdruckes „cuius soli ditioni etc.“ Durch diese Verordnung hatte Philipp die kirchlichen Immunitäten bestätigt, wie sie zur Zeit des h. Ludwig bestanden hatten; sie war mehrmals von späteren Königen wieder in Kraft gesetzt. Die Annahme nun, daß der h. Ludwig diese Immunitäten schon durch eine Verordnung bestätigt habe, lag nicht fern. Da sich aber eine solche nicht vorfand, wurde sie aus dem Edicte Philipps gemacht, mußte aber, um dem jetzigen Zwecke zu entsprechen, um einige Artikel erweitert werden. So ist wohl die pragmatische Sanction entstanden.

Digitized by Google

Digitized by Google

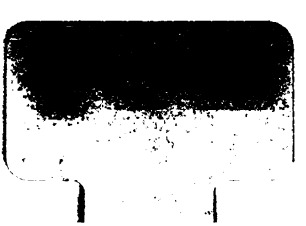

Digitized by Google

Digitized by Google